

FINGER
SCANNER

Präzise, zeitgerecht, interoperabel?

Datenverwaltung im österreichischen Asylverfahren

Martin Stiller

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die des Autors und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich
im Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.austria.iom.int, www.emn.at

Titelbild: iStock

Design: LoiblMonnerjahnPartner, Wien

Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

ISBN 978-3-9519793-6-6 (Taschenbuch), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9519793-7-3 (Taschenbuch), Englische Ausgabe

ISBN 978-3-9519793-4-2 (PDF), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9519793-5-9 (PDF), Englische Ausgabe

© Oktober 2020, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Präzise, zeitgerecht, interoperabel?

Datenverwaltung im österreichischen Asylverfahren

Martin Stiller

Zusammenfassung	I
1. Einleitung	3
2. Datenerhebung in den unterschiedlichen Phasen des österreichischen Asylverfahrens	9
3. Überblick über die Datenerhebung	23
4. Informationsbereitstellung für asylwerbende Personen	36
5. Datenschutz und Rechte der Betroffenen	37
6. Herausforderungen, bewährte Praktiken und neueste Entwicklungen	40
7. Schlussfolgerungen	44

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung	1
I. Einleitung	3
I.1 Themenaufritt und Ziele der Studie	3
I.2 Datenerhebung im europäischen Kontext	4
I.3 Definitionen	5
I.4 Methodologie	6
2. Datenerhebung in den unterschiedlichen Phasen des österreichischen Asylverfahrens	9
2.1 Stellen des Asylantrags	9
2.2 Einbringung des Asylantrags	12
2.3 Erfassung der AsylwerberInnen	14
2.4 Das inhaltliche Asylverfahren	15
2.5 Die Phasen des Asylverfahrens in der Praxis	20
2.6 Der zeitliche Aspekt im Asylverfahren	21
2.6.1 Rechtliche Vorgaben	21
2.6.2 Tatsächliche Verfahrensdauern	22
3. Überblick über die Datenerhebung	23
3.1 Erhobene Daten	23
3.2 Datenmanagement	30
3.3 Datenqualität und Datenabgleich	31
3.3.1 Gewährleistung der Datenqualität	31
3.3.2 Datenabgleich mit nationalen und europäischen Systemen	33
3.3.3 Herausforderungen und Probleme beim Datenabgleich	33

3.4 Datenerhebung und Datenmanagement während der Covid-19-Pandemie	34
3.5 Vorbeugende Maßnahmen zur Datenerhebung für außergewöhnliche Migrationsereignisse	35
4. Informationsbereitstellung für asylwerbende Personen	36
5. Datenschutz und Rechte der Betroffenen	37
5.1 Gewährleistung des Datenschutzes	37
5.2 Rechte der Betroffenen	39
6. Herausforderungen, bewährte Praktiken und neueste Entwicklungen	40
7. Schlussfolgerungen	44
Anhänge	46
A.1 In Österreich im Rahmen des Asylverfahrens erhobene Daten	46
A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	63
A.3 Quellenverzeichnis	65
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	
Abbildung 1: Verfahrenskarte während des Zulassungsverfahrens mit oder ohne Gebietsbeschränkung	14
Abbildung 2: Aufenthaltsberechtigungskarte	14
Abbildung 3: Anzahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines als sicher geltenden Herkunftsstaates und Anteil beschleunigter Verfahren, 2014-2019	19
Abbildung 4: Durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens von der Einbringung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung	22
Tabelle 1: In Österreich als sichere Herkunftsstaaten geltende Staaten bzw. Regionen	17
Tabelle 2: Überblick über in Österreich im Rahmen des Asylverfahrens erhobene Daten	23
Tabelle 3: In Österreich verwendete Datenbanken und ihre Zwecke	30

ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Studie befasst sich mit der Datenerhebung asylwerbender Personen während des Asylverfahrens in Österreich. Zunächst wird ein Überblick über das Asylverfahren in Österreich und die unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens gegeben. In Österreich beschränken sich diese auf „Stellung des Asylantrags“ und „Einbringung des Asylantrags“. Eine eigenständige Phase „Registrierung von AsylwerberInnen“, die in der EMN-Studienvorlage explizit erfragt wird und die gegebenenfalls in anderen EU-Mitgliedstaaten besteht, ist nach österreichischer Rechtslage hingegen nicht vorgesehen. In weiterer Folge werden konkret das reguläre und das beschleunigte Asylverfahren in Österreich dargestellt. Das beschleunigte Verfahren ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und zeichnet sich vor allem durch eine – im Vergleich zum regulären Asylverfahren – kürzere Entscheidungsfrist der Behörde aus, endet jedoch meist mit einer negativen Asylentscheidung.

Die überblicksmäßige Darstellung des Asylverfahrens und seiner unterschiedlichen Phasen ist die Grundlage für das Verständnis der weiteren Ausführungen in der Studie zur Behördenzuständigkeit und der Erhebung der Daten. Neben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Sicherheitsbehörden, die in Österreich für die Entgegennahme des Asylantrags zuständig sind, spielt auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine zentrale Rolle. Die Datenerhebung beginnt im Asylverfahren bereits bei den Sicherheitsbehörden, wird aber natürlich auch vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – das zur Entscheidung in Asylverfahren berufen ist – fortgesetzt. Die Daten, die in Österreich erhoben werden, sind vielfältig, umfassend und beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte und Lebensbereiche der antragstellenden Person. So werden etwa neben biometrischen Daten auch Informationen zum Gesundheitszustand sowie zur Vulnerabilität erhoben. Diese Informationen werden sowohl in Papierform festgehalten als auch in Datenbanken gespeichert. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Integrierten Fremdenadministration (IFA) zu, die einerseits als Datenbank für die Speicherung dieser erhobenen Daten dient, andererseits aber auch ein Tool ist, mit dem alle nötigen Schritte im Asylverfahren vereinfacht abgewickelt werden können. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden mit nationalen und europäischen Datenbanken abgeglichen. Auf nationaler Ebene sind beispielsweise das Fremdeninformationssystem und auf europäischer Ebene insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS) und der Abgleich von Fingerabdrücken in Eurodac zu nennen. Im Zusammenhang mit diesem Datenabgleich stellt aus österreichischer Sicht die Interoperabilität eine Herausforderung dar, insbesondere im Bezug zur Dateneingabe. Die entscheidende Frage ist nämlich, welche formalen Vorgaben bei der Dateneingabe zur Anwendung kommen, das heißt, ob bestimmte nationale Regelungen die Vorgaben auf europäischer Ebene aufheben können. Schließlich stellt sich bei divergierenden Daten auch die Frage, welche Daten als „besser“ bzw. „richtiger“ anzusehen sind und wie entschieden wird, welche Daten beibehalten bzw. aktualisiert werden. Dieses Problem wird sich in naher Zukunft wahrscheinlich nicht lösen lassen. Bei der Datenerhebung von asylwerbenden Personen in Österreich wurde auch für den Fall eines erneuten starken Anstiegs der Asylantragszahlen, wie er in den Jahren 2015/2016 vorgekommen ist, vorgesorgt und entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen. Nunmehr ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, bei einer neuerlichen Migrationsituation wie in den Jahren 2015/2016 Registrierstellen einzurichten. An diesen Registrierstellen werden dann die personenbezogenen Daten erhoben, Lichtbilder angefertigt und Fingerabdrücke abgenommen. Dadurch soll der Registrierungsprozess flächendeckend gewährleistet und beschleunigt werden.

Im Zusammenhang mit der Datenerhebung wird in Österreich Wert auf Information und Sicherheit gelegt. Daher erhalten asylwerbende Personen Informationsblätter in einer ihnen verständlichen Sprache ausgehändigt, mit denen sie über die Informationsverarbeitung ihrer Daten informiert werden. Im Bedarfsfall werden die Inhalte dieser Informationsblätter auch in eine ihnen verständliche Sprache übersetzt. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben sind die erhobenen Daten – abhängig von der Datenkategorie – physisch getrennt zu verarbeiten und somit auch auf unterschiedlichen Servern und Laufwerken gespeichert. Diese Server sind lediglich über das Intranet des Bundesministeriums für Inneres zu erreichen. Neben der Möglichkeit, die Löschung der erhobenen Daten zu beantragen, sieht die aktuelle Rechtslage vor, dass bestimmte Daten auch ohne Antrag spätestens zu gesetzlich bestimmten Zeitpunkten physisch gelöscht werden müssen, etwa wenn der betroffenen Person die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird oder wenn zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder dem Bundesverwaltungsgericht vergangen sind.

Die aktuelle Covid-19-Pandemie brachte in Österreich für die Datenverwaltung im Rahmen des Asylverfahrens keine grundsätzlichen Veränderungen. Allerdings führte die Pandemie dazu, dass bereits zuvor geplante Modernisierungsmaßnahmen – etwa die Anschaffung von Videokonferenzanlagen zur audio-visuellen Einvernahme von antragstellenden Personen ohne persönlichen Kontakt – angestoßen wurden.

I. EINLEITUNG

I.1 Themenaufriß und Ziele der Studie

Es ist wohl unbestritten, dass Daten in der jüngeren Vergangenheit immer mehr an Bedeutung gewonnen haben. Daten – und vor allem personenbezogenen Daten – haben insbesondere im digitalen Zeitalter einen so hohen Stellenwert, dass sie als neue Währung und als „sich in rasender Geschwindigkeit vermehrende(s) Gold des Internetkapitalismus“ bezeichnet werden (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2020). Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass (personenbezogene) Daten begehrte sind und der gläserne Mensch bereits Realität ist (Bundesrechenzentrum, 2018). Umso wichtiger ist daher der wirkungsvolle Schutz von personenbezogenen Daten.

Daten werden in den unterschiedlichsten Situationen und aus diversen Lebensbereichen gesammelt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass Daten von antragstellenden Personen auch im Asylverfahren gesammelt werden und dass das staatliche Bedürfnis nach diesen Daten auch vor dem Asylverfahren nicht Halt macht. Die Intention hinter der staatlichen Datenerhebung im Asylverfahren scheint jedoch eine andere zu sein als bei Konzernen, die sich auf die Datensammlung spezialisiert haben. Im Asylverfahren sollen die erhobenen Daten vor allem der Identifizierung der Person und der Verifizierung der angegebenen Fluchtgründe dienen. Das (österreichische) Asylsystem ist daher auf die zeitnahe Sammlung von genauen und zuverlässigen Daten und Informationen angewiesen, die in weiterer Folge auch die Grundlage für die Asylentscheidung darstellen (können). Zugleich können diese erhobenen Daten – bei entsprechender Analyse auf der Metaebene – natürlich auch als Indikator oder Entscheidungsgrundlage für die Planung des künftigen Migrationssystems sowie die bestmögliche Integration von aufgenommenen Personen dienen.

Aufgrund der engen Verbindung zwischen europarechtlichen Vorgaben und nationalstaatlichen Entscheidungen im Asylverfahren sind die erhobenen Daten nicht nur für den jeweils erhebenden beziehungsweise entscheidenden EU-Mitgliedstaat, sondern darüber hinaus auch für die restlichen EU-Mitgliedstaaten von hoher Relevanz. Daher soll und muss gewährleistet sein, dass die erhobenen Informationen und Daten zutreffend sind. Darüber hinaus erfordert die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union einen funktionierenden Datenaustausch und dass die erhobenen Informationen und Daten reibungslos an die zuständigen nationalen und europäischen Behörden übermittelt werden. Die Interoperabilität der Datenbanken, in denen die erhobenen Informationen und Daten gespeichert werden, spielt daher eine zentrale Rolle. Nur dadurch ist gewährleistet, dass ein Datenabgleich – etwa mit dem Schengener-Informationssystem oder dem Visa-Informationssystem – zutreffende Ergebnisse liefert.

Der vorliegende Nationale Bericht Österreichs zur EMN-Studie geht daher der Frage nach, welche Daten von AsylwerberInnen in Österreich von dem Moment, in dem sie ihren Asylantrag gestellt haben, bis zur erstinstanzlichen Entscheidung erhoben und wie sie verwaltet werden. Darüber hinaus werden die jüngsten Entwicklungen und Trends im Bereich des Datenmanagements dargestellt. Dabei wird auch darauf eingegangen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Datenerhebung auch im Falle von mit den Migrationsereignissen 2015/2016 vergleichbaren Situationen zu gewährleisten. Ebenso wird herausgearbeitet, welche Herausforderungen und

bewährte Praktiken, die sich in der bisherigen Datenerhebung und dem Datenmanagement gezeigt haben, in Österreich bestehen.

1.2 Datenerhebung im europäischen Kontext

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem basiert auf einer Reihe von EU-Rechtsinstrumenten, die das Asylverfahren regeln. In diesem Zusammenhang ist der Umgang mit personenbezogenen Daten jedoch nur am Rande geregelt. Mit Ausnahme der Neufassung der Eurodac-Verordnung,¹ die die Verarbeitung biometrischer Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, für Zwecke des Dublinverfahrens betrifft, verbleibt die Registrierung personenbezogener Daten im Asylverfahren im Regelungsbereich des nationalen Rechts. Die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie² enthält einige Regeln in dieser Hinsicht, nämlich dass antragstellende Personen die zuständigen Behörden so bald wie möglich über ihren aktuellen Aufenthaltsort und jede Änderung desselben informieren müssen. Das deutet darauf hin, dass diese Informationen von den zuständigen Behörden gesammelt werden. Die zuständigen Behörden dürfen auch ein Foto der antragstellenden Personen machen, allerdings ist das nach EU-Recht nicht zwingend vorgeschrieben. Wesentlich ist auch, dass es nationalen Behörden verboten ist, Informationen über einzelne Anträge oder die Tatsache, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, an mutmaßliche Akteure der Verfolgung weiterzugeben (Art. 30 Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie).

Mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ist auf die Datenschutzgrundverordnung³ hinzuweisen, die auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Asylverfahren anwendbar ist. Dies beinhaltet die Anwendung einer Reihe von Datenschutzgarantien bei der Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Genauigkeit, Speicherbeschränkung sowie Integrität und Vertraulichkeit. Die spezifische Datenschutzregelung für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Eurodac-System ist in der Eurodac-Verordnung geregelt.

Zudem erforderte auch die Abschaffung der Binnengrenzen im Schengen-Raum ein starkes und zuverlässiges Management des Personenverkehrs über die Außengrenzen (Art. 77 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV),⁴ auch durch ein robustes Identitätsmanagement. In dieser Hinsicht wurden von der EU drei zentralisierte Informationssysteme entwickelt, die derzeit in Betrieb sind: das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS) und Eurodac. Alle drei helfen bei der Überprüfung oder Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, die die EU-Außengrenze überqueren. SIS, VIS und Eurodac waren ursprünglich dafür vorgesehen, unabhängig voneinander zu arbeiten, ohne die Möglichkeit, miteinander

1 Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung), ABl. L 180, S. 1–30.

2 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180, S. 60–95.

3 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119, S. 1–88.

4 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV, ABl. C 326, S. 47–390.

zu interagieren. Mit der Zeit gab es aber Bestrebungen, technische und rechtliche Lösungen zu finden, die eine gegenseitige Ergänzung der Informationssysteme ermöglichen. Zu diesem Zweck sehen die am 20. Mai 2019 verabschiedeten Interoperabilitätsverordnungen⁵ vier Hauptkomponenten vor: ein Europäisches Suchportal, einen gemeinsamen biometrischen Abgleichdienst, ein gemeinsames Identitätsdepot und einen Mehrfachidentitätsdetektor. Eine EU-Agentur, eu-LISA, ist für das Betriebsmanagement dieser drei Systeme verantwortlich.⁶

Das wichtigste EU-Informationssystem in dieser Hinsicht ist Eurodac, eine biometrische Datenbank, in der die Fingerabdrücke einerseits von Personen gespeichert werden, die internationalen Schutz beantragt haben, sowie andererseits von irregulär eingewanderten Personen, die sich auf EU-Gebiet aufhalten. Das Hauptziel dieses Informationssystems ist es, der Umsetzung der „Dublin-III-Verordnung“⁷ (EU) Nr. 604/2013 zu dienen. Auf Eurodac können auch die nationalen Strafverfolgungsbehörden und Europol zugreifen, um terroristische und schwere Straftaten zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen. Im Rahmen des revidierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wird derzeit über einen seit Mai 2016 vorgelegten Neufassungsvorschlag⁸ verhandelt, der darauf abzielt, den Zweck, den Anwendungsbereich und die Kategorien der im System gespeicherten personenbezogenen Daten zu erweitern.

1.3 Definitionen

Der Studie liegen die folgenden Begriffsdefinitionen zugrunde, die – sofern nicht anders angegeben – dem Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerks zu Asyl und Migration⁹ entnommen sind:

Antrag auf internationalen Schutz: Ersuchen einer drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Person um Schutz durch einen EU-Mitgliedstaat, wenn davon ausgegangen werden kann, dass der/die AntragstellerIn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus anstrebt, und wenn er/sie nicht ausdrücklich um eine andere, gesondert zu beantragende Form des Schutzes außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/95/EU ersucht.

Antrag auf internationalen Schutz stellen bzw. Asylantrag stellen: Die Interessenbekundung, internationalen Schutz zu beantragen.

5 Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135, S. 27–84; Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135, S. 85–135.

6 Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 295, S. 99–137.

7 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180, S. 31–59.

8 Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten (Neufassung), COM/2016/0272 final - 2016/0132 (COD).

9 Europäisches Migrationsnetzwerk, 2018a, 2018b.

Asylverfahren bzw. Verfahren auf internationalen Schutz: Katalog von Maßnahmen, der in der Richtlinie 2013/32/EU beschrieben ist und der alle notwendigen Schritte zur Gewährung und Aberkennung internationalen Schutzes umfasst und der mit der Antragstellung auf internationalen Schutz beginnt und mit der rechtskräftigen Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren endet.

Datenverwaltung: Verwaltungsprozess, der alle Operationen umfasst, welche an Daten oder Datensätzen durch automatisierte oder andere Mittel vorgenommen werden, wie das Sammeln, Aufzeichnen, Speichern, Abrufen, Verwenden, Offenlegen durch Übertragung, Verbreiten oder Löschen.¹⁰

Einbringung eines Asylantrags: Ein Antrag auf internationalen Schutz gilt als eingebacht, wenn ein von der antragstellenden Person vorgelegtes Formular oder, sofern im innerstaatlichen Recht vorgesehen, ein offizieller Bericht bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eingegangen ist. Die einzelnen Mitgliedstaaten können verlangen, dass Anträge auf internationalen Schutz persönlich und/oder an einem bestimmten Ort eingebracht werden.¹¹

Kanalisation des Asylverfahrens: „Die Kernprämisse beschleunigter und vereinfachter Verfahren ist die Unterscheidung zwischen den einzelnen Fällen für ihre Kanalisation in unterschiedliche Fallbearbeitungsmodalitäten [...]. Abhängig von den Ergebnissen der Analyse werden die Ansprüche in geeignete Fallbearbeitungsmodalitäten kanalisiert oder, wie es bereits in mehreren Mitgliedstaaten geschieht, [...] in verschiedene Ströme oder ‚Tracks‘ geleitet. Gruppen sowie alle spezifischen Profile mit hohen und sehr niedrigen Schutzquoten werden in beschleunigte und/oder vereinfachte Verfahren kanalisiert, während andere Fälle im regulären Verfahren entschieden werden“ (UNHCR, o.J.:8ff.).

Registrierung eines Asylantrags: Aufzeichnung der Absicht der antragstellenden Person, um Schutz anzuschauen (Europäisches Migrationsnetzwerk, 2020).

1.4 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im EMN im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2019–2020 durchgeführt. Um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde die Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage (Europäisches Migrationsnetzwerk, 2020) samt einem vordefinierten, vom EMN entwickelten Fragenkatalog erstellt.

Als Quellen wurden Gesetzestexte, nationale und internationale Publikationen sowie Internetquellen herangezogen. Die verwendeten Statistiken wurden von der Statistik Austria sowie dem Bundesministerium für Inneres bereitgestellt und im IOM Landesbüro für Österreich aufbereitet.

¹⁰ Definition für die Zwecke dieser Studie.

¹¹ Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180, S. 60–95.

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit ExpertInnen aus den Bereichen Asyl- und Fremdenwesen durchgeführt sowie zum Teil schriftliche Informationen eingeholt. Mit den folgenden ExpertInnen wurden persönliche Interviews durchgeführt:

- Mag. Caroline Fraydenegg-Monzello, Referentin des Bundesministeriums für Inneres und Ministerialrat Markus Waldherr-Radax, Controller des Bundesministeriums für Inneres;
- Lukas Gahleitner-Gertz, Sprecher und Asylexperte der Nichtregierungsorganisation Asylkoordination Österreich;
- Mag. Stephan Klammer, Fachlicher Leiter der Rechtsberatung der Nichtregierungsorganisation Diakonie Flüchtlingsdienst.

Zudem haben folgende Institutionen beziehungsweise Personen schriftliche Beiträge verfasst:

- Ministerialrat Markus Waldherr-Radax, Controller des Bundesministeriums für Inneres;
- Dr. Birgit Einzenberger, Leiterin der Rechtsabteilung, UNHCR Österreich.

Die Studie wurde von Dr. Martin Stiller (Juristischer Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) erstellt. Mag. Lukas Humer (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, IOM Landesbüro für Österreich) leistete wesentlichen Input während der Studierarbeit und erstellte außerdem die statistischen Teile der Studie.

Ein besonderer Dank gebührt den oben genannten InterviewpartnerInnen dafür, im Rahmen von ExpertInneninterviews und der schriftlichen Fragenbeantwortung ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben, sowie Frau Mag. Saskia Heilemann (Wissenschaftliche Mitarbeiterin, IOM Landesbüro für Österreich) für ihre wertvollen Kommentare. Der Autor bedankt sich ebenfalls bei Stefan Fink und Katrin Lusk (PraktikantInnen, IOM Landesbüro für Österreich) für diverse Unterstützungsleistungen in den unterschiedlichen Stadien der Studiererstellung. Die Studie wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

2. DATENERHEBUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN PHASEN DES ÖSTERREICHISCHEN ASYLVERFAHRENS

In Österreich ist das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)¹² die wesentliche nationale Rechtsgrundlage für die Zu- und Aberkennung des Status von Asylberechtigten (§ 1 Z 1 AsylG 2005). Das Asylgesetz 2005 unterscheidet zwischen den Phasen

- „Stellen des Asylantrags“ und
- „Einbringung des Asylantrags“.

Eine eigenständige Phase „Registrierung des Asylantrags“ – wie sie in der EMN-Studienvorlage explizit erfragt wird und gegebenenfalls in anderen EU-Mitgliedstaaten besteht – ist der österreichischen Rechtsordnung hingegen fremd.¹³ Die nachstehenden Unterkapitel beschreiben die gesetzlichen Regelungen zur Datenerhebung während der genannten Phasen des Asylverfahrens.

2.1 Stellen des Asylantrags

In Österreich geht dem Asylverfahren zunächst das Stellen des Asylantrags voraus. Nachfolgend werden die zuständige Behörde und die ersten Schritte im Asylverfahren beschrieben.

Zuständige Behörde

Das Stellen eines Antrags auf internationalen Schutz ist in Österreich niederschwellig und ohne Formalitäten möglich (Peyrl et al., 2003:258). Der Antrag auf internationalen Schutz gilt als gestellt, wenn die betroffene Person „in Österreich vor einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder einer Sicherheitsbehörde um Schutz vor Verfolgung ersucht“ (§ 17 Abs. 1 AsylG 2005), im Wesentlichen also den Antrag vor Polizeibediensteten oder Polizeieinrichtungen stellt (§ 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG).^{14,15} Für die Asylantragstellung gibt es keine Formvorschriften und der Antrag kann „auf welche Weise auch immer“ artikuliert werden (§ 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005), solange aus dem Verhalten der antragstellenden Person erkennbar ist, dass sie in Österreich Schutz vor Verfolgung sucht (Schrefler-König und Szymanski, 2018:§ 2 AsylG Anm. 5).

Für den Fall, dass eine Person in Österreich ihren Asylantrag vor einer anderen als der zuständigen Behörde stellt, bestimmt § 17 Abs. 5 AsylG 2005, dass diese Behörde die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde oder das nächste Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, also im Wesentlichen die Polizei, verständigen muss. Nach Auskunft der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres verweisen sowohl Landes- als auch Bundesbe-

¹² Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2020.

¹³ Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

¹⁴ Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz - SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2019.

¹⁵ Daneben gibt es beispielsweise für den Antrag auf internationalen Schutz eines in Österreich nachgeborenen Kindes einer fremden Person, der Asyl bzw. subsidiärer Schutz zukommt, die Möglichkeit, den Antrag auch schriftlich bei einer Regionaldirektion oder ihrer Außenstelle einzubringen (§ 17 Abs. 3 AsylG 2005).

hörden, die nicht für Asylanträge zuständig sind, in der Regel auf die Polizei oder das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.¹⁶

Demgegenüber meinte ein Vertreter der Asylkoordination Österreich, dass asylwerbende Personen von unzuständigen Behörden allenfalls in Einzelfällen, abhängig von der Erfahrung des/r jeweiligen Behördenbediensteten, mit Informationen versorgt werden, wo der Antrag gestellt werden muss. Ein systematisches Vorgehen ist ihm nicht bekannt.¹⁷ Nach Erfahrung eines Vertreters des Diakonie Flüchtlingsdienstes könnte das auch damit zusammenhängen, dass die Behördenbediensteten oftmals selbst nicht genau wüssten, welche Behörde zuständig sei und dann beispielsweise pauschal auf das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und nicht auf die an sich zuständige Sicherheitsbehörde verwiesen. Auch wies er auf die Praxis hin, dass es im Bereich der Landespolizeidirektionen spezifische Polizeiinspektionen gibt, die für die Entgegennahme der Anträge verantwortlich sind. Kleinere Polizeiinspektionen nehmen diese Anträge nicht an, verweisen in solchen Fällen aber an die richtige Polizeiinspektion oder begleiten die Personen zu den zuständigen Polizeiinspektionen. In Wien erfolgt die Antragstellung beispielsweise nur bei einer bestimmten Polizeiinspektion in unmittelbarer örtlicher Nähe zur Regionaldirektion Wien des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, unter anderem deswegen, weil durch die örtliche Nähe DolmetscherInnen schneller verfügbar sind.¹⁸

Jedenfalls werden in Österreich von jenen Behörden, die nicht für die Entgegennahme des Asylantrags zuständig sind, keine Daten über Personen gesammelt, die einen Asylantrag stellen wollten und an die zuständige Behörde verwiesen wurden. Allenfalls wird über derartige Vorgänge ein behördeninterner Aktenvermerk verfasst, aber keine weiteren Daten erhoben.¹⁹

Erstbefragung

Nach der Antragstellung führen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine erste Befragung der antragstellenden Person durch (§ 19 Abs. 1 AsylG 2005, § 42 Abs. 1 BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG).²⁰ Diese Befragung dient insbesondere der Ermittlung der Reiseroute und der Identität der antragstellenden Person (§ 19 Abs. 1 AsylG 2005). Auch werden die Gründe für das Verlassen des Herkunftsstaates erfragt, allerdings soll sich die Erstbefragung „nicht auf die näheren Fluchtgründe“ beziehen (§ 19 Abs. 1 AsylG 2005) und die antragstellende Person wird ausdrücklich angehalten sich kurz zu fassen (Schrefler-König und Szymanski, 2018; § 19 AsylG Anm. 3). Durch diese kompakte Erstbefragung können wesentliche Informationen, etwa die Reiseroute oder Identität einer asylwerbenden Person, binnen kurzer Zeit ermittelt beziehungsweise geprüft werden. Das wird vom Bundesministerium für Inneres als Stärke der Erstbefragung in der gegenwärtigen Form wahrgenommen.²¹

16 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

17 Interview mit Lukas Gahlleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

18 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

19 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

20 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2020.

21 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

Diese gesetzliche Vorgabe kann in der Praxis allerdings dazu führen, dass aufgrund der Kürze der ersten Befragung oft nicht alle Fluchtgründe vorgebracht, sondern diese dann erst im weiteren Verfahren erwähnt werden können. Das kann in Folge dazu führen, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im späteren Verfahren Widersprüche oder weitergehende Angaben („gesteigerte Vorbringen“) im Vergleich zu den Angaben in der Erstbefragung annimmt (Schrefler-König und Szymanski, 2018:§ 19 AsylG Anm. 4).²² Nach Auskunft des Bundesministeriums für Inneres ist das aber nur dann der Fall, wenn die antragstellende Person zwei völlig unterschiedliche Sachverhalte vorbringt. Widersprüche oder ein „gesteigertes Vorbringen“ sind dann nicht anzunehmen, wenn die antragstellende Person entsprechend der Vorgabe bei der Erstbefragung, sich kurz zu fassen, einen allgemeinen Überblick gibt und erst in der Einvernahme konkrete Geschehnisse beschreibt.²³ Zwar handeln die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben zur Kürze der Erstbefragung richtig, genau das kann aber im späteren Verfahren nachteilig für die antragstellende Person sein, die dann etwa erklären muss, warum bei der Erstbefragung keine weiteren beziehungsweise nicht alle Fluchtgründe genannt wurden.^{24,25} Das ließe sich nur dadurch vermeiden, dass die betroffene Person bereits in der Erstbefragung insistiert, dass alle Fluchtgründe aufgenommen werden.²⁶

Eine weitere Schwäche der Erstbefragung ergibt sich nach Auskunft eines Vertreters der Asylkoordination Österreich dadurch, dass der Fokus der Erstbefragung nicht auf einer möglichen Vulnerabilität von antragstellenden Personen liegt. Um dieser Unzulänglichkeit zu begegnen, müsste daher weiteres multiprofessionelles Personal hinzugezogen und die Fragetechnik der handelnden BeamtInnen überarbeitet werden.²⁷ Seitens des Bundesministeriums für Inneres wurde jedoch betont, dass auf eine mögliche Vulnerabilität bereits bei der Erstbefragung der antragstellenden Person geachtet wird. Insbesondere gelten auch im Zulassungs- beziehungsweise Asylverfahren für vulnerable Personengruppen (wie Minderjährige, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Betroffene des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, etc.) eigene Sonderbestimmungen.²⁸

Erkennungsdienstliche Behandlung

Im Rahmen der Erstbefragung werden Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erkennungsdienstlich behandelt (§§ 24, 42 Abs. 1 BFA-VG). Erkennungsdienstliche Behandlung bedeutet, dass personenbezogene Daten durch technische Verfahren zur Feststellung von biometrischen oder genetischen Daten ermittelt werden. So wie im Anwendungsbereich des Sicherheitspolizeigesetzes erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung auch im Asylverfahren grundsätzlich nach den Vorgaben der §§ 64 f Sicherheitspolizeigesetz, allerdings dürfen im Asylverfahren erkennungsdienstliche Daten lediglich eingeschränkt erhoben werden (§ 24 Abs. 4 BFA-VG). Konkret umfasst sind Lichtbilder; Papillarlinienabdrücke der Finger; äußerliche körperliche Merkmale und die Unterschrift (§ 2 Abs. 2 AsylG 2005).

22 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

23 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

24 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

25 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

26 Ebd.

27 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

28 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

2.2 Einbringung des Asylantrags

Ist der Asylantrag gestellt und wurden die in dieser Phase vorgesehenen Schritte gesetzt, schließt sich in weiterer Folge die Phase der Einbringung des Asylantrags an.

Zuständige Behörde

Nach Durchführung der in Kapitel 2.1 beschriebenen Maßnahmen wird dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl das Befragungsprotokoll sowie ein Bericht übermittelt, der folgende Angaben enthält (§ 42 Abs. 2 BFA-VG):

- Zeit, Ort und Umstände der Antragstellung;
- Hinweise auf die Staatsangehörigkeit;
- Reiseroute der antragstellenden Person (Ort des Grenzübertritts);
- Ergebnis der erkenntnisdienlichen Behandlung;
- Ergebnis einer allenfalls durchgeführten Durchsuchung der Person.

Auf Basis dieser Informationen trifft das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl seine Anordnungen (§ 43 Abs. 1 BFA-VG). Der Inhalt dieser Anordnungen ist einerseits von der voraussichtlichen Zulässigkeit des Antrags (Prognoseentscheidung) abhängig (§ 28 Abs. 1 AsylG 2005; oesterreich.gv.at, 2020; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.a:10). Andererseits kommt es darauf an, ob die antragstellende Person zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist – zum Beispiel nach rechtmäßiger Einreise (Schrefler-König und Szymanski, 2018: § 31 AsylG zu Abs. 1 und 1a; § 31 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG;²⁹ Stiller, 2018:35–36) – oder ob das nicht zutrifft, beispielsweise nach unrechtmäßiger Einreise nach Österreich.

Unrechtmäßiger Aufenthalt in Österreich

Hält sich die Person nicht rechtmäßig in Österreich auf, ordnet das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl an, dass die Person zur weiteren Verfahrensführung einer Erstaufnahmestelle,³⁰ einer Regionaldirektion³¹ oder einer Außenstelle vorgeführt wird (§ 43 Abs. 1 Z 2 lit a BFA-VG), etwa in Fällen nach der „Dublin-III-Verordnung“³² oder bei fehlendem faktischen Abschiebeschutz aufgrund eines Folgeantrags gemäß § 12a AsylG 2005 (Filzwieser § 43 BFA-VG K2). Falls diese Vorführung nicht notwendig ist, muss der antragstellenden Person die kostenfreie Anreise in eine Betreuungseinrichtung des Bundes („Verteilerquartier“)³³ ermöglicht werden (§ 43 Abs. 1 Z 2 lit b BFA-VG).

29 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2020.

30 Die Erstaufnahmestellen (EAST) sind Organisationseinheiten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, die in Traiskirchen (EAST Ost), St. Georgen im Attergau (EAST West) und am Flughafen Wien-Schwechat (EAST Flughafen) eingerichtet sind (§ 1 BFA-G – Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 453/2013. In den Erstaufnahmestellen werden die Zulassungsverfahren geführt.

31 Nach der Zulassung des Asylverfahren übernehmen die Regionaldirektionen oder deren Außenstellen die inhaltliche Prüfung des Asylantrags und führen das Asylverfahren (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.a:12).

32 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180, S. 31–59.

33 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.a:12. Aus den Verteilerquartieren werden asylwerbende Personen auf Unterkünfte in den einzelnen Bundesländern verteilt.

Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich

Ist die antragstellende Person hingegen zum Aufenthalt in Österreich berechtigt, wird angeordnet, dass sie sich binnen 14 Tagen in einer Erstaufnahmestelle oder Regionaldirektion einfinden muss (§ 43 Abs. 1 Z 1 BFA-VG).

Tatsächliche Einbringung des Asylantrags

Unabhängig davon, welche inhaltliche Anordnung das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl konkret trifft, gilt der Antrag auf internationalen Schutz mit der Anordnung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl als eingbracht (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005).³⁴ Auch kann in bestimmten Fällen – beispielsweise wenn sich die antragstellende Person in Schubhaft befindet – von den erwähnten Anordnungen abgesehen werden (§ 43 Abs. 2 BFA-VG). In diesem Fall gilt der Antrag nach Durchführung der Befragung und gegebenenfalls der Durchsuchung der Person sowie der erkennungsdienstlichen Behandlung als eingbracht (§ 17 Abs. 6 AsylG 2005).

Erst die Einbringung des Asylantrags markiert den Beginn des Asylverfahrens. Zunächst wird im Asylverfahren das Zulassungsverfahren geführt (Schrefler-König und Szymanski, 2018:§ 17 AsylG Anm. 4); § 17 Abs 4 AsylG 2005).

Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird, sofern erforderlich, beispielsweise die multifaktorielle Untersuchung zur Altersdiagnose durchgeführt oder es werden asylwerbende Personen über die Hausordnung in den Betreuungseinrichtungen des Bundes³⁵ informiert (§ 29 Abs. 6 AsylG 2005). Vor allem aber wird geklärt, ob Österreich oder ein anderer EU-Staat für das Asylverfahren zuständig und ob der Antrag zulässig ist (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.:12).

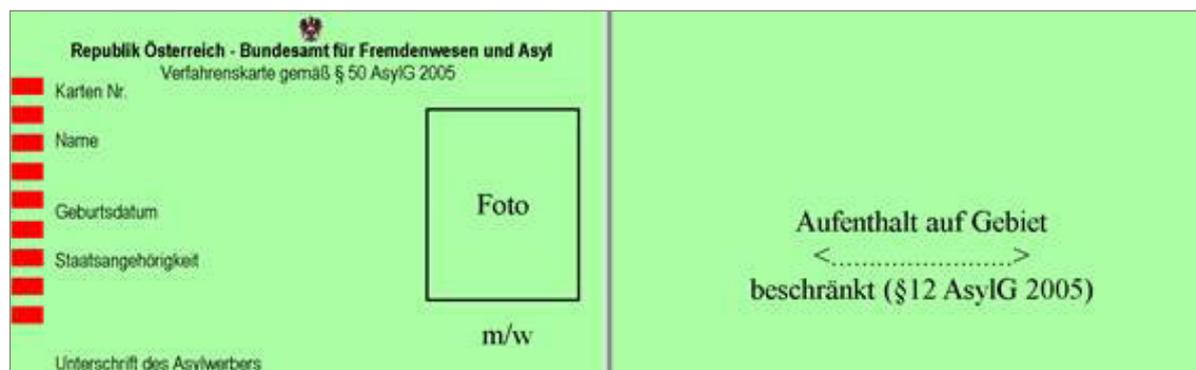
34 Auch gibt es Fälle, in denen das BFA von einer der genannten Anordnungen absehen kann, etwa wenn die antragstellende Person in Schub- oder in Strafhaft ist (§ 43 Abs. 2 BFA-VG). In diesen Fällen gilt der Antrag nach Durchführung der Befragung und gegebenenfalls der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung als eingbracht (§ 17 Abs. 6 AsylG 2005).

35 Dazu zählen die Erstaufnahmestellen und die Verteilerquartiere, von wo aus asylwerbende Personen auf Unterkünfte in den einzelnen Bundesländern verteilt werden (§ 1 Z 4 und 5 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2019; oesterreich.gv.at, 2020).

2.3 Erfassung der AsylwerberInnen

In der Regel muss antragstellenden Personen „nach Einbringung des Antrags ohne unnötigen Aufschub“ eine Verfahrenskarte (§ 50 Abs. 1 AsylG 2005) ausgestellt werden.

Abbildung 1: Verfahrenskarte während des Zulassungsverfahrens mit oder ohne Gebietsbeschränkung

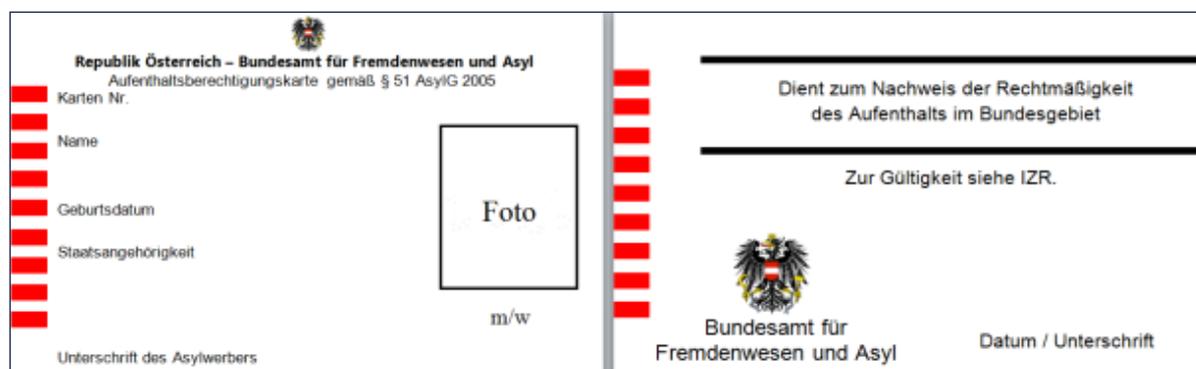


Quelle: Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (AsylG-DV 2005), Anlage B: Verfahrenskarte während des Zulassungsverfahrens ohne Gebietsbeschränkung, Vorderseite und Rückseite.

Die Ausstellung der Verfahrenskarte entspricht der Registrierung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der neugefassten EU-Richtlinie zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes³⁶ (Schrefler-König und Szymanski, 2018: § 50 AsylG Anm. 1). Diese Verfahrenskarte dient außerdem als eine Art Laufzettel (Filzwieser et al., 2016: § 50 AsylG K2), auf dem jene Schritte dokumentiert werden, die erforderlich sind, um das Zulassungsverfahren abzuschließen (§ 50 Abs. 1 AsylG 2005).

Antragstellenden Personen, deren Asylverfahren zugelassen wurde, wird eine Aufenthaltsberechtigungskarte ausgestellt, die im Asylverfahren dem Nachweis der Identität sowie der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts dient (§ 51 Abs. 1 AsylG 2005).

Abbildung 2: Aufenthaltsberechtigungskarte



Quelle: Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (AsylG-DV 2005), Anlage C: Aufenthaltsberechtigungskarte, Vorderseite und Rückseite.

³⁶ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. L 180, S. 60–95.

Die Ausstellung einer solchen Karte erfolgt, sofern Österreich für das Asylverfahren zuständig ist, hat aber sonst keine besondere Relevanz. Nach Auskunft der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres ist eine eigenständige Phase der Registrierung in Österreich daher nicht vorgesehen.³⁷

Ebenso wenig ist in Österreich derzeit eine mit der Asylantragstellung gleichzusetzende Selbstregistrierung vorgesehen. Eine Selbstregistrierung ist auch in der mittelfristigen Planung derzeit kein Thema.³⁸ Zudem wurde von den ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres betont, dass die Vorteile einer Selbstregistrierung schwer einzuschätzen seien. Während der Migrationsereignisse 2015/2016 hätte eine Selbstregistrierung vielleicht Vorteile gebracht, in der derzeitigen Situation mit deutlich geringeren Antragszahlen (siehe zu den konkreten Zahlen Abbildung 3) wäre das aber eher nicht der Fall.³⁹

Ein Vertreter der Asylkoordination Österreich begründete das Fehlen von Möglichkeiten zur Selbstregistrierung auch damit, dass sich das Bundesministerium für Inneres die bestmögliche Kontrolle über das Asylverfahren wünsche. Dazu zählt nach offenkundiger Ansicht der Behörden jedenfalls die physische Anwesenheit von asylwerbenden Personen.⁴⁰ Der Vertreter des Diakonie Flüchtlingsdienstes verwies zudem auf § 12 AsylG 2005, wonach eine Person, die einen Asylantrag gestellt hat, faktischen Abschiebeschutz genießt. Bei einer Selbstregistrierung sei nicht ausgeschlossen, dass eine Rechtsposition geschaffen werde, die dann für die Behörden nur schwer nachvollziehbar wäre. Solange die Antragstellung den faktischen Abschiebeschutz begründet, hält der Vertreter des Diakonie Flüchtlingsdienstes die Umsetzung einer Selbstregistrierungsmöglichkeit daher für unwahrscheinlich.⁴¹

2.4 Das inhaltliche Asylverfahren

Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens (siehe dazu Kapitel 2.2) beginnt das inhaltliche Asylverfahren, sofern Österreich als zuständig befunden wurde (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.:10).

Zuständige Behörde

Für die Führung des inhaltlichen Asylverfahrens ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (§ 2 Abs. 1 Z 1 BFA-VG) zuständig. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl prüft bei jedem Asylantrag im Rahmen einer Einzelfallprüfung, ob Verfolgungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention,⁴² Gründe für subsidiären Schutz oder Gründe für einen humanitären Aufenthaltstitel vorliegen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.:16).

37 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

38 Ebd.

39 Ebd.

40 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

41 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

42 Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. III Nr. 211/2019.

Das Fast Track-Verfahren

In Österreich werden Asylverfahren sowohl regulär als auch beschleunigt geführt.⁴³ Das beschleunigte Verfahren wird in Österreich auch Fast Track-Verfahren (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.:18) genannt und ist das Beispiel für „channeling“, also die Kategorisierung von Asylanträgen in das reguläre beziehungsweise beschleunigte Asylverfahren aufgrund vordefinierter Parameter.⁴⁴

Die Möglichkeit zur beschleunigten Verfahrensführung ergibt sich aus § 27a AsylG 2005. Konkret können Asylverfahren beschleunigt geführt werden, wenn die asylwerbende Person aus einem Land stammt, das als sicherer Herkunftsstaat gilt (siehe dazu Tabelle 1) gilt (§ 27a AsylG 2005 iVm § 18 Abs. I BFA-VG; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.:18). Nach Auskunft eines Vertreters des Diakonie Flüchtlingsdienstes werden in der Praxis allerdings immer wieder auch Verfahren beschleunigt geführt, obwohl die antragstellende Person nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt.⁴⁵ Das Bundesministerium für Inneres⁴⁶ hielt dazu fest, dass dies auch unter den strengen Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. I BFA-VG rechtlich zulässig ist. Somit sind auch Fälle umfasst, in denen

- schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, eine asylwerbende Person stelle eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar;
- die asylwerbende Person durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über die Identität oder Staatsangehörigkeit zu täuschen versucht;
- ein offensichtlich unbegründeter Asylantrag vorliegt;
- gegen die asylwerbende Person vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, Ausweisung oder Aufenthaltsverbot erlassen worden ist.

43 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

44 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

45 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

46 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

Tabelle I: In Österreich als sichere Herkunftsstaaten geltende Staaten bzw. Regionen

Europa	Australien und Ozeanien	Nord- und Südamerika	Asien	Afrika
 Albanien	 Australien	 Kanada	 Armenien	 Algerien
 Bosnien und Herzegowina	 Neuseeland	 Uruguay	 Georgien	 Benin
 Island			 Mongolei	 Ghana
 Liechtenstein			 Republik Korea	 Marokko
 Mitgliedstaaten der Europäischen Union				 Namibia
 Montenegro				 Senegal
 Nordmazedonien				 Tunesien
 Norwegen				
 Schweiz				
 Serbien				
 Ukraine				
 Kosovo*				

*Hinweis: Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

Quelle: § 19 Abs. 1 und 4 BFA-VG, § 1 Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV), BGBl. II Nr. 177/2009, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 145/2019.

Die Beschleunigung des Verfahrens ergibt sich aus der behördenintern priorisierten und schnelleren Bearbeitung.⁴⁷ Das bedeutet auch, dass keine aufwendigen und mit regulären Verfahren vergleichbaren einzelfallspezifischen Ermittlungen durchgeführt werden, jedenfalls aber die dem individuellen Schutzbedarf entsprechenden Ermittlungsschritte gesetzt werden.⁴⁸ Die Entscheidung wird anhand der bis dahin vorliegenden Einvernahmeergebnisse getroffen und erfolgt dadurch schneller.^{49,50} Das Bundesministerium für Inneres wies darauf hin, dass beim beschleunigten Verfahren Prozesse parallel anstatt nachgelagert, aber dennoch mit einzelfallspezifischen Ermittlungen durchgeführt werden. Offensichtlich unbegründete Asylanträge (Anträge aus sicheren Herkunftsstaaten sowie Staaten mit geringer bis aussichtsloser Anerkennungswahrscheinlichkeit) sollen rasch abgewickelt werden, wobei es zu einer Steigerung der Quantität bei gleichbleibend hoher Qualität kommt.⁵¹

Dass Fälle im Fast Track-Verfahren zu einem positiven Asylbescheid führen ist nach Auskunft eines Vertreters des Diakonie Flüchtlingsdienstes eher die Ausnahme.⁵² Überwiegend kommt das in jenen Fällen vor, in denen sich erst im Rahmen der inhaltlichen Einvernahme ergibt, dass relevante Fluchtgründe vorliegen, die eine nähere Überprüfung erfordern. Der Regelfall ist aber, dass Fast Track-Verfahren sehr schnell negativ entschieden werden.⁵³

Anzahl der Fast Track-Verfahren

Im Rahmen der Studierenerstellung hat das Bundesministerium für Inneres die vorhandenen Daten zum Fast Track-Verfahren zur Verfügung gestellt. Insgesamt hat es im Jahr 2019 12.886 Asylanträge gegeben, davon wurden 1.023 Anträge von Staatsangehörigen eines als sicher geltenden Herkunftsstaates gestellt. 53,3 Prozent dieser Anträge (1.023 Asylanträge) wurden als Fast Track-Verfahren geführt (Abbildung 3). Der Anteil der Fast Track-Verfahren lag in den Jahren 2014–2016 und 2018–2019 ähnlich hoch bei durchschnittlich 54 Prozent. Lediglich das Jahr 2017 sticht mit einem 85,5 prozentigen Anteil an beschleunigten Verfahren hervor. Zu den Gründen zählt nach Auskunft des Bundesministeriums für Inneres eine entsprechende Schwerpunktsetzung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2017.⁵⁴

47 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

48 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

49 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

50 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

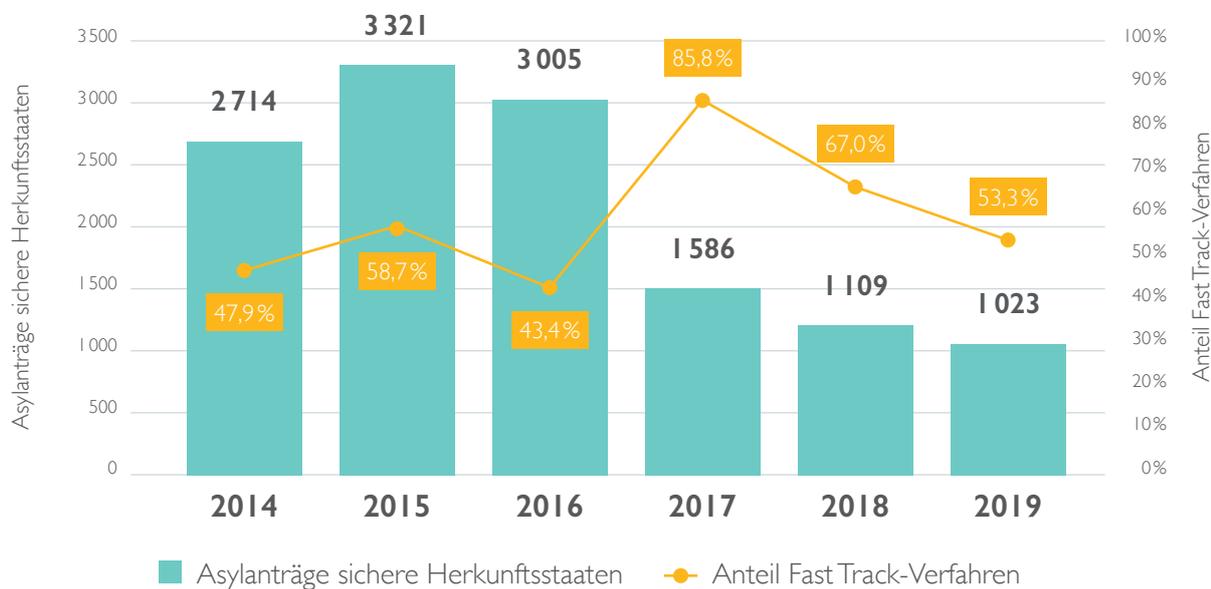
51 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

52 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

53 Ebd.

54 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

Abbildung 3: Anzahl der Asylanträge von Staatsangehörigen eines als sicher geltenden Herkunftsstaates und Anteil beschleunigter Verfahren, 2014–2019



Hinweis: Der Prozess eines Fast Track-Verfahrens wird eingeleitet, wenn alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Sollte in weiterer Folge die Führung dieses Verfahrens als reguläres Verfahren notwendig werden, wird das Verfahren nicht mehr als Fast Track-Verfahren gezählt. Somit gibt es in der Regel weniger Entscheidungen zu Fast Track-Verfahren als eingeleitete Fast Track-Verfahren. Die in der Abbildung angegebenen Prozentsätze beziehen sich – mit Ausnahme des Jahres 2015 – auf die in Fast Track-Verfahren ergangenen Entscheidungen. Dem angegebenen Prozentsatz für das Jahr 2015 liegt die Anzahl der eingeleiteten Verfahren zugrunde.

Quelle: Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 19. August 2020; Bundesministerium für Inneres, o.J.; Statistik Austria, o.J.

Eine regelmäßige Veröffentlichung der Daten zum Fast Track-Verfahren findet durch das Bundesministerium für Inneres nicht statt. Ein Vertreter der Asylkoordination Österreich kritisierte das – auch unter Verweis auf den Bericht des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, 2018:18) – als einen Mangel an Transparenz.⁵⁵ Auf Anfrage, wie beispielsweise im Rahmen dieser Studie oder durch parlamentarische Anfragen, werden die Daten aber durchaus vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellt.

Das Fast Track-Verfahren wurde in seiner heutigen Form in Österreich erst im Jahr 2015 eingeführt (Art. 3 Z 27 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015).⁵⁶ Zuvor gab es zwar ein ähnliches Verfahren, jedoch war es bis 2015 notwendig, alle asylwerbenden Personen in eine Erstaufnahmestelle zu bringen, wo dann über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens entschieden wurde. Neben der Verbesserung von Abläufen und der Anpassung an die Vorgehensweise anderer EU-Staaten, war auch die Beschleunigung von ausgewählten Asylverfahren das Ziel der Einführung des Fast Track-Verfahrens in der heutigen Form. Nunmehr wird die Entscheidung zur Durchführung eines Fast Track-Verfahrens früher getroffen, nämlich zu einem Zeitpunkt, zu dem die asylwerbende Person faktisch noch bei der Polizei ist.⁵⁷ Diesen Entwicklungen steht die Kritik eines Vertreters der Asylkoordination Österreich gegenüber, der im Fast Track-Verfahren zwar eine Beschleunigung sieht, aber keine qualitative Weiterentwicklung des

55 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

56 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015.

57 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

Asylverfahrens erkennen kann und es als qualitativ mangelhaft beschreibt.⁵⁸ Hingegen vertritt das Bundesministerium für Inneres die Ansicht, dass sich in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren das Asylverfahren weiterentwickelt hat und die Fast Track-Verfahren Teil dieser Entwicklung sind. Zudem wurden nach Einschätzung der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres mit der Einführung des Fast Track-Verfahrens die verfolgten Ziele und vor allem eine rasche Feststellung von Schutzbedürftigen und nicht Schutzbedürftigen erreicht.⁵⁹

Seit der Einführung des Fast Track-Verfahrens wurden daran keine gesetzlichen Veränderungen vorgenommen.⁶⁰ Allerdings hat sich nach den Ausführungen eines Vertreters des Diakonie Flüchtlingsdienstes in den vergangenen Monaten die Praxis dahingehend verändert, dass die beschleunigten inhaltlichen Verfahren noch im Zulassungsverfahren durchgeführt werden. Das bedeutet, dass im Verfahren über die Zulassung des Antrags und die Zuständigkeit Österreichs auch gleich eine inhaltliche Entscheidung über den Asylantrag getroffen wird (siehe dazu auch Kapitel 2.4).⁶¹

2.5 Die Phasen des Asylverfahrens in der Praxis

Die Phasen „Stellung des Asylantrags“ und „Einbringung des Asylantrags“ werden in Österreich grundsätzlich auch in der Praxis deutlich getrennt. Diese Trennung ergibt sich bereits aufgrund der unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeit: Die Stellung des Antrags erfolgt im Wesentlichen vor Polizeibediensteten oder Polizeieinrichtungen (siehe Kapitel 2.1.1), die Einbringung des Asylantrags erfolgt durch die Anordnung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl. Aufgrund dieser Anordnung kommt es auch oftmals zur Vorführung der antragstellenden Person vor eine Einrichtung des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (siehe Kapitel 2.2.1), sodass die unterschiedliche Behördenzuständigkeit – und damit verbunden das Ende der Phase „Stellung des Asylantrags“ – auch der antragstellenden Personen erkennbar werden kann.⁶²

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Trennung kann es aber auch vorkommen, dass Asylanträge in einer Erstaufnahmestelle gestellt werden. In diesen Fällen bleibt die rechtliche Trennung der Phasen „Stellung des Asylantrags“ und „Einbringung des Asylantrags“ zwar bestehen, allerdings ist die Trennung dieser Phasen aufgrund der faktischen Gegebenheiten dann nicht so leicht zu erkennen.⁶³

Die oben beschriebenen Phasen gelten grundsätzlich für alle Asylverfahren und es wird in Österreich nicht nach der Einreiseart – beispielsweise zu Lande oder über einen Flughafen – unterschieden. Allerdings gibt es Sonderregelungen, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz auf einem österreichischen Flughafen gestellt wird, in dem eine Erstaufnahmestelle eingerichtet ist.⁶⁴ In diesen Fällen prüft das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zunächst, ob die Zurückweisung des Antrags oder die Abweisung wahrscheinlich ist. Ist das nicht der Fall (§ 31 Abs. 2 AsylG 2005), wird der antragstellenden Person die Einreise gestattet und die Person wird dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorgeführt (§ 31 Abs. 1 AsylG 2005). Andernfalls – also wenn die Zurück- oder Abweisung des Antrags wahrscheinlich erscheint – muss die antragstellende Person der Erstauf-

58 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

59 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

60 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

61 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

62 Ebd.

63 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

64 Eine Erstaufnahmestelle in einem Flughafen ist derzeit nur am Flughafen Wien-Schwechat eingerichtet (§ 1 Abs. 4 BFA-G – Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 453/2013).

nahmestelle am Flughafen vorgeführt werden (§ 31 Abs. 1 AsylG 2005). In beiden Fällen gilt der Antrag mit der Vorführung als einggebracht (§ 31 Abs. 1 AsylG 2005).

Obwohl der Einreiseweg einer antragstellenden Person für die Phasen des Asylverfahrens keinen Unterschied macht⁶⁵ und diese Phasen daher auch im Flughafenverfahren gelten, ist die klare Trennung der einzelnen Phasen im Flughafenverfahren nicht immer erkennbar. Das gilt nach Einschätzung eines Vertreters des Diakonie Flüchtlingsdienstes insbesondere für Personen aus Ländern mit hoher Anerkennungsrate, beispielsweise aus der Islamischen Republik Iran, denen die Einreise nach Österreich aufgrund der hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit gleich gestattet wird.⁶⁶

2.6 Der zeitliche Aspekt im Asylverfahren

Nach österreichischer Rechtslage sind bei der Abhandlung des Asylverfahrens zeitliche Vorgaben einzuhalten. In den beiden nachfolgenden Kapiteln werden diese Vorgaben sowie die tatsächlichen Verfahrensdauern behandelt.

2.6.1 Rechtliche Vorgaben

In Österreich ist für die **Stellung** eines Asylantrags keine zeitliche Befristung vorgesehen. Eine explizite zeitliche Befristung findet sich auch für die **Einbringung** des Antrags nicht. Jedoch gilt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nach Übermittlung der in der Erstbefragung erhobenen Informationen (siehe dazu oben Kapitel 2.1.2; § 42 BFA-VG) unverzüglich seine Anordnung treffen muss (§ 43 Abs. 1 BFA-VG). Ebenso muss die Verfahrenskarte ohne unnötigen Aufschub nach der Einbringung des Antrags ausgestellt werden (§ 50 Abs. 1 AsylG 2005). In den Fällen des § 43 Abs. 2 BFA-VG – beispielsweise bei Schubhaft (siehe Kapitel 2.2.1) – ist für die Ausstellung der Verfahrenskarte eine Frist von drei Tagen vorgesehen (§ 17 Abs. 6 AsylG 2005).

Die Frist zur inhaltlichen Entscheidung über den Antrag ist davon abhängig, ob sich die asylwerbende Person in Schubhaft befindet oder nicht und ob ein reguläres oder ein Fast Track-Verfahren durchgeführt wird. Ist die betroffene Person in Schubhaft, sind diese Fälle vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beziehungsweise vom Bundesverwaltungsgericht (im Rechtsmittelverfahren) schnellstmöglich, längstens aber innerhalb von je drei Monaten zu entscheiden (§ 22 Abs. 6 AsylG 2005).

Reguläre Asylverfahren sind mangels gesetzlicher Sonderregelung innerhalb der gemäß § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)⁶⁷ festgesetzten Frist zu entscheiden, somit also ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen des Asylantrags.⁶⁸ Die beschleunigten Verfahren müssen vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl längstens innerhalb von fünf Monaten, können aber natürlich auch schneller entschieden werden.⁶⁹ Die genannte Frist ist allerdings nicht bindend,⁷⁰ denn sie kann um einen Monat

65 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

66 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

67 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

68 In Asylverfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist das AVG subsidiär anzuwenden. Neukodifikation eines BFA-Einrichtungsgesetzes und BFA-Verfahrensgesetzes sowie Novellierung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 und des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, S. 9. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

69 BFA-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012.

70 Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 - FrÄG 2015), Regierungsvorlage - Erläuterungen, S. 13. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

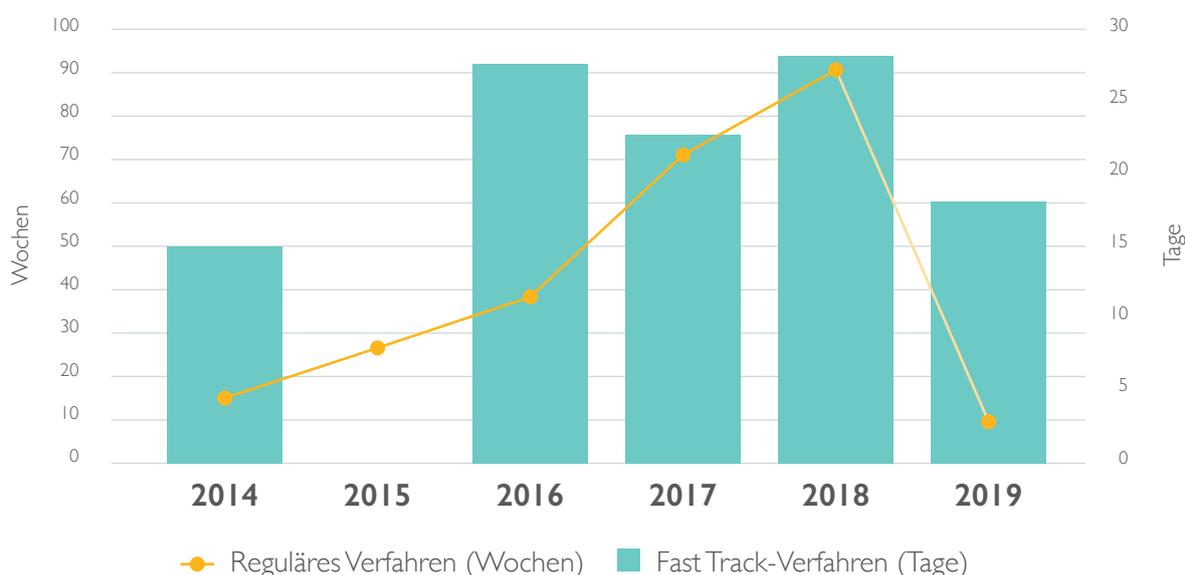
überschritten werden, wenn das zur vollständigen Prüfung des Asylantrags erforderlich ist (§ 27a AsylG 2005). Im Beschwerdeverfahren kann einer Beschwerde gegen einen Bescheid, der im beschleunigten Verfahren ergangen ist, die aufschiebende Wirkung aberkannt werden (§ 18 Abs. 1 BFA-VG; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.:18). Das bedeutet, dass dieser Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt und dass der Bescheid bereits vollstreckt werden kann, obwohl über die Beschwerde noch nicht entschieden worden ist. Darüber hinaus gilt aber auch im Beschwerdeverfahren, dass über die Beschwerde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden ist (§ 34 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG).⁷¹

Diese Fristen blieben in den vergangenen Jahren unverändert. Lediglich die Anordnung, dass die Verfahrenskarte nach Einbringung des Asylantrags ohne unnötigen Aufschub ausgestellt werden muss (§ 50 Abs. 1 AsylG 2005), wurde 2015 im Gesetz verankert.⁷²

2.6.2 Tatsächliche Verfahrensdauern

Die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren in Österreich von der Einbringung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung wird in Abbildung 4 dargestellt.

Abbildung 4: Durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens von der Einbringung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung



Hinweis zum Fast Track-Verfahren: Aufgrund der Migrationsereignisse 2015/2016 liegt keine veröffentlichte Auswertung für das Jahr 2015 vor.

Hinweis zum regulären Verfahren: Ab dem Jahr 2019 wurde eine Messung der Verfahrensdauer abzüglich der Verfahren aus den Migrationsereignissen 2015/2016 (Asylantrag bis 1. Juni 2018) vorgenommen.

Quelle: Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 19. August 2020.

71 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018.

72 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 70/2015.

3. ÜBERBLICK ÜBER DIE DATENERHEBUNG

In Österreich wird erst ab der Asylantragstellung eine Vielzahl an unterschiedlichen Daten abgefragt und aufgenommen. Eine Vorverlagerung beziehungsweise Auslagerung der Daten- oder Informationssammlung an Behörden, die nicht direkt mit dem Asylverfahren befasst sind, gibt es in Österreich nicht. Das liegt auch daran, dass andere Behörden im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Aufgaben keine Daten erheben, die für das Asylverfahren relevant sind.⁷³

3.1 Erhobene Daten

Die untenstehende Tabelle 2 gibt einen Überblick über diese erhobenen Daten (für Details zu den Unterkategorien der erhobenen Daten siehe Anhang A.1). Wie bereits erwähnt (siehe Kapitel 2) gibt es in Österreich keine eigenständige Phase der Registrierung, jedoch werden zu Verfahrensbeginn – somit bei der Stellung des Asylantrags – erstmalig die Daten erhoben. Für die nachstehende Tabelle wird daher „Registrierung“ mit diesem Verfahrensbeginn gleichgesetzt.⁷⁴

Tabelle 2: Überblick über in Österreich im Rahmen des Asylverfahrens erhobene Daten

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD ⁷⁵ (Polizei)	IFA ⁷⁶ (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF ⁷⁷ (Polizei)
Asylantragstellung	x	x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x	x				
Einbringung des Asylantrags		x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x			x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

73 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

74 Ebd.

75 Diese Abkürzung steht für das polizeiliche Protokollierungssystem „Protokollieren Anzeigen Daten“.

76 Dabei handelt es sich um die Applikation „Integrierte Fremdenadministration“.

77 Diese Abkürzung steht für das IT-System Erkennungsdienstlicher Workflow.

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Geschlecht										
Asylantragstellung	x	x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x	x					
Einbringung des Asylantrags		x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x			x	x		
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x						

Biometrische Daten										
Asylantragstellung	x		- Erkennungsdienstliche Behandlung - Personenbeschreibung (Teil des Interviews) - Fingerabdrücke	x						
Einbringung des Asylantrags							x	x	(x)	
Inhaltliches Verfahren		(x)	- Dokumentenanalyse - Ausstellung von Asylkarten ⁷⁸ - Personenbeschreibung (Teil des Interviews)	(x)						

Geburtsort										
Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						
Einbringung des Asylantrags							x	x		
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						

78 Dazu zählen etwa die Verfahrenskarte, die Aufenthaltsberechtigungskarte sowie Karten für die Aufenthaltstitel gemäß § 54 Abs. 1 AsylG 2005. Für Details vor allem zum Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 AsylG 2005 siehe Bassermann, 2019.

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Personendaten									
Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Strafregister									
Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags								x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten - EKIS ⁷⁹ -Auskunft	x					

Finanzielle Ressourcen									
Asylantragstellung	x		- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Reiseweg									
Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

79 Diese Abkürzung steht für Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem.

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Kontaktdetails										
Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						
Einbringung des Asylantrags							x	x		
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						

Begleitende Personen (freiwillige Angabe)										
Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						
Einbringung des Asylantrags							x	x		
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						

Familienmitglieder in einem (Mitglied-)Staat (freiwillige Angabe)										
Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						
Einbringung des Asylantrags							x	x		
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						

Familienmitglieder in einem anderen (Mitglied-)Staat (freiwillige Angabe)										
Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						
Einbringung des Asylantrags							x	x		
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x						

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Enge Verwandte (freiwillige Angabe)									
Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Gesundheitszustand									
Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags								x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Ausbildung (freiwillige Angabe)									
Asylantragstellung	x		- Mündlich (Interview, persönlich) - Schriftlicher Fragebogen	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Unterstützende Dokumente									
Asylantragstellung	(x)		- Freiwillige Herausgabe - Personsdurchsuchung	(x)		(x)			
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Freiwillige Herausgabe	x		(x)			

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Vulnerabilitäten										
Asylantragstellung	(x)		- Feststellung der personenbezogenen Daten	(x)						
Einbringung des Asylantrags										
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch) - Feststellung des Alters und der Verwandtschaftsverhältnisse	x			(x)	x		

Quelle: Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 19. August 2020.

Informationen zur Ausbildung von antragstellenden Personen – also beispielsweise Informationen zu akademischen Studien, Lehren oder Sprachkenntnissen – werden derzeit im Asylverfahren statistisch nicht erhoben. Diesbezüglich wurde von ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres erklärt, dass diese Informationen zwar gegebenenfalls auch bei den Einvernahmen Thema sind und niederschriftlich aufgenommen werden, da sie für das Vorbringen relevant sein könnten. Oft werden jedoch auch Tätigkeiten und Qualifikationen behauptet, die einerseits auf sehr unterschiedlichen Sichtweisen beruhen und andererseits nicht der Realität entsprechen. Diesbezüglich wäre eine umfangreiche Befragung abseits der Intention einer Prüfung des Asylantrages notwendig, die umfangreiche Ressourcen benötigen würde.⁸⁰

Hinsichtlich der im Asylverfahren erhobenen Daten teilten die Vertreter des Diakonie Flüchtlingsdienstes und der Asylkoordination Österreich mit, dass ihrer Meinung nach zwar nicht unverhältnismäßig viele Daten erhoben werden,⁸¹ dass jedoch laut Vertreter des Diakonie Flüchtlingsdienstes teilweise viele nicht sehr relevante Daten erhoben werden, gerade im Rahmen der Stellung des Asylantrags bei der Polizei. Dort würden überwiegend Standardformulare abgearbeitet und die Angaben, die dort gemacht würden, sowie die Fragen, die beantwortet werden müssten, stünden oftmals mit dem Asylvorbringen der konkreten antragstellenden Person nicht im Zusammenhang. Dementsprechend sei das Erheben dieser Informationen oft nicht notwendig. Beispielhaft führte der Vertreter des Diakonie Flüchtlingsdienstes aus, dass der Familienstand zwar relevant sein kann, allerdings nur in Einzelfällen, die entsprechend zu ermitteln wären. Eine generelle Erhebung dieser Daten mittels eines standardisierten Formulars hält er daher für nicht notwendig.⁸² Das Bundesministerium für Inneres wies darauf hin,

80 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

81 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020; Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

82 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

dass diese Daten hinsichtlich der Erhebung des Familienstandes unter dem Gesichtspunkt möglicher künftiger Familienzusammenführungen/Familiennachzüge oder bereits bestehender Bezugspersonen in Österreich von bedeutender Relevanz sein können und auch immer wieder in Parlamentarischen Anfragen angefragt werden.⁸³

Zudem beklagte der Vertreter der Asylkoordination Österreich im Umgang mit Daten und Informationen die fehlende Sensibilität der österreichischen Behörden, gerade wenn es um die Prüfung der Glaubwürdigkeit gemachter Angaben geht. Er verwies in diesem Zusammenhang beispielsweise auf die im Herkunftsstaat heimlich gelebte sexuelle Orientierung einer Person als Fluchtgrund. Es komme vor, dass derartige Angaben durch Befragung von ebenfalls in Österreich aufhaltigen bzw. ebenso flüchtenden Familienmitgliedern überprüft würden. Allerdings würden diese Personen unter Umständen erstmals mit der sexuellen Orientierung eines Familienmitglieds konfrontiert und stritten oft die gemachte Behauptung ab. Das könne wiederum dazu führen, dass die asylwerbende Person für unglaubwürdig gehalten werde. Aus Sicht der Asylkoordination Österreich zerstöre ein derartiger Umgang mit Informationen jedes Vertrauen. Wenngleich verständlich sei, dass die Behörden gewisse Angaben überprüfen wollen, so fehle aus ihrer Sicht aber die nötige Sensibilität.⁸⁴ Diesbezüglich wies das Bundesministerium für Inneres darauf hin, dass in der Praxis umfangreiche Schulungen zur Abhaltung von Einvernahmen/Befragungen, zu Glaubwürdigkeitsprüfungen, zum Umgang mit vulnerablen Personengruppen, etc. angeboten werden, bei denen die MitarbeiterInnen der Behörden gezielt unterrichtet werden, sensible Fälle in entsprechender Weise zu berücksichtigen und zu bearbeiten.⁸⁵

Nach Einschätzung der ExpertInnen im Bundesministerium für Inneres werden in Österreich einige Daten nicht erhoben, die unter bestimmten Umständen fehlen können. Das sind zum Beispiel jene Daten, die im Rahmen der Rechtshilfe für den Internationalen Strafgerichtshof notwendig wären. Der Internationale Strafgerichtshof ist in Verfahren zu Kriegsverbrechen immer wieder auf der Suche nach Zeugen und sucht diese auch in Österreich. Jene Daten, die diese Zeugensuche erleichtern würden – beispielsweise Daten zur genauen Herkunftsregion einer asylwerbenden Person – werden in Österreich aber nicht systematisch erfasst. Ebenso gibt es zu Reiserouten und Fluchtgründen keine technisch auswertbaren Informationen.⁸⁶ Auch werden keine Daten zur beruflichen Qualifikation von AntragstellerInnen erhoben. Im Hinblick auf den in Art. 15 der Aufnahmerichtlinie⁸⁷ vorgesehenen Zugang zum Arbeitsmarkt scheint es jedoch sinnvoll, diese Daten parallel zum Asylverfahren zu erheben. Allerdings wurde in Österreich auch im Hinblick auf das Integrationsgesetz⁸⁸ der Standpunkt vertreten, dass Integrations Schritte erst nach einer erfolgten Anerkennung als Flüchtling erfolgen sollen.⁸⁹

83 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020. Siehe dazu beispielsweise Bundesministerium für Inneres, Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Daten Asylverfahren“ 758/J vom 10. April 2020, 873/AB (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

84 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

85 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

86 Ebd.

87 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ABl. L 180, S. 96–116.

88 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020.

89 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

3.2 Datenmanagement

In Österreich stehen für das Management der erhobenen Daten – abhängig davon, in welcher Phase des Asylverfahrens die Daten erhoben wurden – unterschiedliche Datenbanken zur Verfügung. Die nachstehende Tabelle 3 gibt einen Überblick über die bestehenden Datenbanken und die damit verfolgten Zwecke.

Tabelle 3: In Österreich verwendete Datenbanken und ihre Zwecke

Verfahrensschritt	Nationale Behörden mit Zugang zu den Datenbanken oder Zugang zu ihren Daten		Zugriff von anderen Mitgliedsstaaten
	Behörde	Zweck	Art von Daten

PAD - Protokollieren Anzeigen Daten (nationale Datenbank: Elektronische Aktenablage)

Asylantragstellung	- Polizei - Bundesministerium für Inneres	- Erfassung Daten von AsylantragstellerInnen - Erstbefragung, Erkennungsdienstliches Behandlungen	
Einbringung des Asylantrags	x	x	
Inhaltliches Verfahren	x	x	

IFA – Integrierte Fremdenadministration⁹⁰

Asylantragstellung	x	x	
Einbringung des Asylantrags	- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Bundesministerium für Inneres - Polizei (lesend)	- Prognoseentscheidung - Abwicklung des Zulassungsverfahrens	DubliNet ⁹¹ -Anfrage- und Informationssystem der Dublin Mitgliedsstaaten
Inhaltliches Verfahren	- Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - Bundesministerium für Inneres - Polizei (lesend)	Asylverfahren	

ZMR - Zentrales Melderegister (nationale Datenbank)

Asylantragstellung	x	x	
Einbringung des Asylantrags	x	x	
Inhaltliches Verfahren	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	Abfrage Wohnsitz im Asylverfahren	

Quelle: Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 19. August 2020. Eigene Darstellung.

90 Darunter versteht man die zentrale IT-Anwendung zur bedarfsgerechten Administration der vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geführten asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren. Seit 1. Jänner 2014 ersetzte die Integrierte Fremdenadministration die zuvor im Ministerium getrennt geführten asyl- und fremdenrechtlichen Applikationen. Neben der Verfahrensdatenbank umfasst die Applikation eine Möglichkeit zur Erstellung von Verfahrenskarten sowie ein integriertes zentrales Register für Ausschreibungen, das außenstehenden Behörden, insbesondere der Polizei, den Zugriff auf Informationen, wie beispielsweise. aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Festnahmeaufträge oder Aufenthaltsverbote ermöglicht (Rechnungshof Österreich, 2019:Rz 33).

91 Dabei handelt es sich um ein sicheres elektronisches Netzwerk von Übertragungskännen zwischen den nationalen Behörden, die Asylanträge bearbeiten (Europäische Kommission, 2003). Es dient unter anderem dem Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten zur Klärung der Zuständigkeit nach der „Dublin-III-Verordnung“. Vgl. beispielsweise Art. 17 und 31 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedsstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ABl. L 180, S. 31–59.

3.3 Datenqualität und Datenabgleich

Neben der Datenerhebung kommt der Datenqualität erhebliche Bedeutung zu, um die mit der Datenerhebung verbundenen Ziele erreichen zu können. In Österreich werden die erhobenen Daten von Beginn an geprüft und einem Datenabgleich unterzogen. Diese Überprüfung ist keiner bestimmten Phase zugeordnet.

3.3.1 Gewährleistung der Datenqualität

Um die Qualität der erhobenen Daten, ihre Vollständigkeit und ihre inhaltliche Richtigkeit sicherzustellen, gilt es, Fehler im Zusammenhang mit der Datenerhebung zu vermeiden. Aus Sicht der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres stellt sich in diesem Zusammenhang zunächst die Frage, unter welchen Umständen die erhobenen Daten als fehlerhaft anzusehen sind und wodurch die Fehler entstanden sein könnten. Die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres verwiesen in diesem Zusammenhang etwa auf Schreib- oder Verständnisfehler sowie Transkriptionsfehler. Daneben gibt es auch Fälle der vorsätzlichen Falschangaben, mit dem Ziel, Personendaten zu verschleiern, um dadurch die Einreise zu ermöglichen.

Im Sinne der Gewährleistung der Richtigkeit der erhobenen Daten werden in Österreich sowohl Korrekturen als auch Ergänzungen durchgeführt. Dazu werden die erhobenen Daten mit Daten aus beispielsweise vorhandenen Dokumenten aus dem Herkunftsstaat, wie etwa Reisedokumenten, verglichen. Zeigen sich bei dieser Prüfung Diskrepanzen, werden fehlerhafte Daten richtiggestellt beziehungsweise vorsätzliche Falschangaben, beispielsweise als (weiteres) Alias, ergänzt. Ebenso ist vorgesehen, dass die Sicherheitsbehörden jene Daten, die sie im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung ermittelt haben, an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl weitergeben werden, sofern das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl unterschiedliche Daten derselben Art ermittelt hat (§ 30 Abs. 1 BFA-VG). Das dient vor allem der Klärung der Identität der fremden Person.⁹² Für die Richtigstellung von Daten gibt es eine festgelegte Vorgangsweise, die über die Zentrale Clearingstelle der Landespolizeidirektion Wien läuft. Abhängig vom konkreten Fehler – beispielsweise einem Schreibfehler – versucht diese Clearingstelle die richtige Schreibweise zu ermitteln. In weiterer Folge führt die Clearingstelle in allen Systemen eine Datenkorrektur durch.⁹³

Die Datenqualität wird während des gesamten Asylverfahrens berücksichtigt.⁹⁴ In Österreich werden Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität daher nicht nur rückwirkend, sondern von Beginn an gesetzt. Während des gesamten Verfahrens wird darauf geachtet, dass die erhobenen Daten den notwendigen Qualitätsstandards entsprechen.⁹⁵

Daher wird zum einen bereits bei der Eingabe der erhobenen Daten auf die Datenqualität geachtet. Das wird unter anderem dadurch gewährleistet, dass eine automatische Rückmeldung durch das System erfolgt, wenn bestimmte Qualitätsansprüche der eingepflegten Daten nicht erfüllt werden. Eine derartige Rückmeldung des

92 Neukodifikation eines BFA-Einrichtungsgesetzes und BFA-Verfahrensgesetzes sowie Novellierung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, des Grundversorgungsgesetzes – Bund 2005 und des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, S. 22. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

93 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

94 Ebd.

95 Ebd.

Systems ist etwa für Fingerabdrücke oder Lichtbilder vorgesehen, wenn die benötigte Qualität nicht erreicht wird.⁹⁶

Zum anderen wird auf die Fehlerreduktion bei der manuellen Dateneingabe geachtet. Das geschieht beispielsweise durch Drop-Down-Menüs und eine entsprechende Auswahl aus vordefinierten Kategorien. Dadurch soll eine einheitliche Dateneingabe gewährleistet sowie verhindert werden, dass ein und dieselben Daten unterschiedlichen Kategorien zugeordnet werden. Zudem durchlaufen neue Bedienstete des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl grundsätzlich mehrere Ausbildungsstufen mit unterschiedlichen Modulen. In dem zu absolvierenden IT-Modul werden auch der Umgang mit Daten und Datenverwaltung, das Verfahren zur Datensammlung und der Umgang mit der Integrierten Fremdenadministration behandelt. Für Polizeibedienstete gibt es einschlägige Schulungstage zur Weiterbildung und umfassende Trainingshandbücher. Auch werden Checklisten zur Verfügung gestellt, um den korrekten Umgang bei der Erhebung, der Speicherung und dem Abrufen von Daten sicherzustellen.⁹⁷

Ungeachtet dieser Bemühungen merkte ein Vertreter der Asylkoordination Österreich im Hinblick auf seine Erfahrung an, dass es viel Optimierungspotenzial gebe, um in Zukunft verlässlichere Daten zu erheben. Derzeit müssten die Daten oft revidiert oder überarbeitet werden, beispielsweise weil der Name nur phonetisch oder unvollständig erfasst wurde. Seiner Einschätzung nach sei die Datenqualität daher ausbaufähig. Auch die Datenerhebung sollte, gerade bei der Erstbefragung, noch sorgfältiger durchgeführt werden.⁹⁸ Demgegenüber vertritt das Bundesministerium für Inneres die Ansicht, dass die Qualität der erhobenen Daten, gerade im europäischen Vergleich, sehr gut sei. Allerdings komme es vor, dass Dokumente von asylwerbenden Personen, aus denen sich beispielsweise die richtige Namensschreibweise ergibt, oftmals erst nachträglich übergeben würden. Demnach müssten die am Beginn des Asylverfahrens erhobenen Daten nachträglich richtiggestellt werden. Diese Richtigstellung habe daher nichts mit der Qualität der erhobenen Daten zu tun, sondern ergebe sich aus der (Nicht-)Verfügbarkeit von Dokumenten.⁹⁹

Neben den in die Zukunft wirkenden Maßnahmen werden in Österreich auch rückwirkende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Daten gesetzt. In diesem Zusammenhang ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Daten einer weiteren – gewissermaßen externen – Überprüfung zu unterziehen. Das ist insbesondere in jenen Fällen möglich, in denen ein Dokument für die Heimreise einer Person benötigt wird. In einem solchen Fall überprüft die ausländische Botschaft auf Basis der übermittelten Daten (§ 33 Abs. 4 BFA-VG), ob diese Person überhaupt Staatsangehörige/r des jeweiligen Staates ist. Erst nach positivem Abschluss dieser Prüfung wird ein Heimreisezertifikat ausgestellt. Durch diese Überprüfung der mitgeteilten Daten kann auch rückwirkend ein großes Maß an Datenqualität und Datensicherheit erreicht werden.¹⁰⁰

96 Ebd.

97 Ebd.

98 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

99 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

100 Ebd.

3.3.2 Datenabgleich mit nationalen und europäischen Systemen

In Österreich beginnt der Datenerhebungsprozess im Wesentlichen bereits bei der Stellung des Asylantrags. Die Polizei stellt unter anderem die Identität fest und gleicht die erhobenen Daten mit den nationalen und europäischen Datenbanken ab. Auf nationaler Ebene bestehen bundesweite, zentral geführte Datenbanken. Zu diesen Datenbanken zählen etwa das Register der Personenfahndung und das Fremdeninformationssystem. Lokale und regionale Datenbanken beziehen sich eher auf Verwaltungsstrafverfahren und werden daher im Asylverfahren nur sporadisch genutzt.¹⁰¹ Die während des inhaltlichen Verfahrens bereits bestehenden Daten werden überprüft und neue Daten und Informationen erhoben, sofern sie für das Asylverfahren relevant sind. Das trifft beispielsweise auf die Religionszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe zu. Aufgrund der besonderen Sensibilität dieser Informationen werden sie nicht standardmäßig abgefragt, sondern erst dann erhoben, wenn sie für das Asylverfahren Bedeutung erlangen. Zuvor ist die freiwillige Angabe möglich. Der Abgleich der erhobenen Daten und die Qualitätsprüfung sowie die Herstellung der Vergleichbarkeit der Daten beschränkt sich aber auf die in § 27 BFA-VG angeführten Datenarten, beispielsweise Namen, Geschlecht oder Geburtsdatum. Einem Abgleich mit anderen Datenbanken stehen bei den besonders sensiblen Daten nämlich insbesondere rechtliche Restriktionen entgegen, sodass ein Abgleich nicht möglich ist bzw. keinen Mehrwert bringt.¹⁰²

Auf internationaler Ebene werden zusätzlich zu den nationalen Datenbanken auch europäische Informationssysteme für den Datenabgleich genutzt. Konkret sind das die Eurodac-Datenbank¹⁰³ für den Abgleich von Fingerabdrücken sowie das Schengener-Informationssystem (SIS)¹⁰⁴ und das Visa-Informationssystem (VIS).¹⁰⁵ Im Idealfall führt die Abfrage in allen Datenbanken zu einem einheitlichen Treffer.¹⁰⁶ Mit diesen Abfragen wird überwiegend der Zweck verfolgt, die Identität einer Person zu erfahren, ihren regulären beziehungsweise irregulären Aufenthalt festzustellen und zu kontrollieren, ob beispielsweise Haftbefehle vorliegen. Allerdings ist die Datenabfrage nicht uneingeschränkt möglich. So dürfen beispielsweise bei Asylantragstellung im VIS nur jene Visa angezeigt werden, die innerhalb der letzten sechs Monate ausgestellt worden waren (Art. 21 VIS-Verordnung).^{107,108}

3.3.3 Herausforderungen und Probleme beim Datenabgleich

Hinsichtlich etwaiger Herausforderungen oder Probleme mit dem Abgleich von erhobenen Daten und den Daten in den Datenbanken wiesen die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres darauf hin, dass die Interoperabilität der EU-Datenbanken derzeit noch mit Problemen verbunden sei, gerade im Hinblick auf automatisierte Abläufe. Konkret angesprochen wurde unter anderem das Problemfeld der Dateneingabe: So stelle

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Dabei handelt es sich um ein Informationssystem, dessen Zweck es ist, durch die Sammlung, Übermittlung und den Vergleich von Fingerabdrücken bei der Bestimmung jenes EU-Mitgliedstaats mitzuwirken, der gemäß der Dublin-III-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 604/2013) für die Prüfung eines in einem EU-Mitgliedstaat von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Europäisches Migrationsnetzwerk, 2018b:118).

¹⁰⁴ Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Informationssystem, das es den zuständigen Behörden in jedem EU-Mitgliedstaat durch ein automatisiertes Suchverfahren ermöglicht, unter anderem Informationen zu Personen für bestimmte Zwecke zu erlangen (Europäisches Migrationsnetzwerk, 2018b:296).

¹⁰⁵ Das ist ein System für den Austausch von Visa-Daten zwischen EU-Mitgliedstaaten, das es den ermächtigten nationalen Behörden ermöglicht, Visa-Daten einzutragen, zu aktualisieren und diese Daten elektronisch abzurufen (Europäisches Migrationsnetzwerk, 2018b:359).

¹⁰⁶ Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

¹⁰⁷ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218, S. 60–81.

¹⁰⁸ Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

sich bei divergierenden Daten immer die Frage, welche EU-weite Regelung der Dateneingabe gegenüber einer abweichenden nationalen Regel Vorrang habe, welche Daten als „besser“ beziehungsweise „richtiger“ anzusehen seien und wie entschieden werde, welche Daten beibehalten beziehungsweise aktualisiert werden. Diese Fragen lassen sich derzeit und auch in näherer Zukunft nicht so einfach durch automatisierte Abläufe lösen, sodass letztlich weiterhin eine manuelle Verifizierung der Daten durchgeführt werden muss.¹⁰⁹

3.4 Datenerhebung und Datenmanagement während der Covid-19-Pandemie

In Österreich brachte die Ausbreitung von Covid-19 für die Datenverwaltung im Rahmen des Asylverfahrens keine grundsätzlichen Veränderungen. Das wurde damit begründet, dass die Datenverwaltung ein komplexes Konstrukt ist und Änderungen daher nicht so schnell vorgenommen werden können. Darüber hinaus wurden die technischen Voraussetzungen für die Datenerhebung und Datenverwaltung im Asylverfahren durch externe Unternehmen hergestellt, die während der Covid-19-Pandemie teilweise mit geringeren (Personal)Ressourcen auskommen mussten und müssen, sodass Veränderungen auch aus diesem Grund nicht vorgenommen wurden.¹¹⁰

Allerdings wurden durch die Ausbreitung von Covid-19 jene Maßnahmen, die bereits vor der Pandemie zur Modernisierung des Asylverfahrens in Aussicht genommen worden waren, schneller und umfangreicher angestoßen als ursprünglich geplant. Zu nennen ist beispielsweise die Anschaffung von Videokonferenzen zur audio-visuellen Einvernahme von antragstellenden Personen ohne persönlichen Kontakt. Diese Art der Einvernahme wurde durch die Pandemie und den fehlenden persönlichen Parteienverkehr zu einem Standardverfahren. Mit Hilfe dieser Aufnahmen konnten trotz der erlassenen Beschränkungen zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 die antragstellenden Personen einvernommen werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen wird diese Praxis nach Einschätzung der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres wahrscheinlich auch nach der Covid-19-Pandemie bestehen bleiben. Allerdings gibt es noch Evaluierungsbedarf, beispielsweise inwieweit im Rahmen derartiger Videokonferenzen auch die non-verbale Kommunikation einfließen kann.¹¹¹

Demgegenüber hat die Ausbreitung von Covid-19 aber auch dazu geführt, dass geplante Modernisierungsschritte nach hinten verschoben wurden, wie etwa der Einsatz von Sprachanalysen („voice biometrics“). Zwar werden diese Sprachanalysen schon jetzt durchgeführt, allerdings ausgelagert durch einen externen Partner in Schweden analysiert. In Zukunft soll die Sprachanalyse mehr in das Asylverfahren integriert werden, wozu bereits vor der Pandemie Kontakt mit Technologieanbietern bestanden hat. Die Pandemie und der damit verbundene eingeschränkte Betrieb vieler Unternehmen und auch des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl hat aber dazu geführt, dass die Integrierung der Sprachanalyse weniger priorisiert behandelt wurde.¹¹²

In einem indirekten Zusammenhang mit den Auswirkungen der Covid-19-Ausbreitung erklärte ein Vertreter der Asylkoordination Österreich, dass eine Transparenzoffensive im Umgang mit den erhobenen Daten notwendig sei. Insbesondere seien die Datenaufarbeitung und Datenveröffentlichung essenziell, um politische

109 Ebd.

110 Ebd.

111 Ebd.

112 Ebd.

Entscheidungen nachvollziehen und kommentieren zu können. Nach seinen Ausführungen gelte das auch in der Covid-19-Pandemie, in der ein de facto Einreisestopp bestünde. Für solche weitreichenden Entscheidungen sollten der Öffentlichkeit in Zukunft schneller die relevanten Daten zur Verfügung stehen, um derartige Entscheidungen nachvollziehen zu können.¹¹³ Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres ist die nötige Transparenz hingegen gegeben. Diesbezüglich wurde auf parlamentarische Anfragen und deren Beantwortung verwiesen, aus denen sich ein transparentes Bild ergibt.¹¹⁴

3.5 Vorbeugende Maßnahmen zur Datenerhebung für außergewöhnliche Migrationsereignisse

Der Datenerhebung kommt im Rahmen des Asylverfahrens in Österreich erhebliche Bedeutung zu. Daher wurde auch für eine neuerliche Migrationssituation wie 2015/2016 durch gesetzliche Regelungen vorgesorgt: Stellt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates mit Verordnung fest, dass die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz der inneren Sicherheit gefährdet sind (§ 36 AsylG 2005), treten auch für das Asylverfahren Sonderregelungen in Kraft. In diesem Fall ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, Registrierstellen einzurichten (§ 37 AsylG 2005), an denen im Hinblick auf asylwerbende Personen im Wesentlichen ein dreistufiger Prozess vorgesehen ist:

- die Erhebung der personenbezogenen Daten;
- die Anfertigung von Lichtbildern und
- die Erhebung von Fingerabdrücken.

Dadurch soll der Registrierungsprozess flächendeckend gewährleistet und beschleunigt werden. Im Gegenzug sind allerdings Abstriche bei der Datenqualität zu machen: Fingerabdrücke werden beispielsweise nur schnell aufgelegt und nicht gerollt. Auch gibt es keine Qualitätsprüfung der Fingerabdrücke. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die fehlende Qualitätskontrolle im späteren Verlauf zu Problemen führt, allerdings werden diese möglichen späteren Schwierigkeiten für eine schnelle Ersterfassung der asylwerbenden Personen in Kauf genommen.¹¹⁵

113 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

114 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020. Siehe dazu beispielsweise Bundesministerium für Inneres, Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Asylanträge während der COVID-19-Krise“ 1467/J vom 9. Juni 2020, 1503/AB (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at; Bundesministerium für Inneres, Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Umgang mit Corona-Ausnahmesituation im Asylwesen“ 1729/J vom 24. Juni 2020, 1732/AB (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at; Bundesministerium für Inneres, Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Rechtsakte im Zusammenhang mit dem ‚Corona-Wahnsinn‘“ 1949/J vom 10. Juli 2020, 1967/AB (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

115 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

4. INFORMATIONSBEREITSTELLUNG FÜR ASYLWERBENDE PERSONEN

Im Zusammenhang mit der Datenerhebung wird in Österreich auch im Asylverfahren darauf geachtet, die asylwerbenden Personen mit Informationen über die Datenerhebung und Datenverarbeitung zu versorgen. In Österreich werden AsylwerberInnen Informationsblätter¹¹⁶ ausgehändigt, die in einer der asylwerbenden Person verständlichen Sprache oder in einer Sprache verfasst sind, von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie verstanden wird (§ 25 Abs. 1 BFA-VG). Diese Informationen und Datenblätter werden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Verfügung gestellt.¹¹⁷ Sollte das Informationsblatt in der benötigten Sprache nicht vorliegen, wird der Inhalt der asylwerbenden Person mündlich übersetzt und die Übersetzung in der Niederschrift protokolliert.¹¹⁸ Zusätzlich ist eine Informationsbroschüre über das Asylverfahren – auch in englischer Sprache (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2020) – elektronisch abrufbar (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.a).¹¹⁹

In diesen Informationsblättern wird über die erkenntnisdienliche Behandlung und die Datenverarbeitung aufgeklärt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass AsylwerberInnen wissen, was mit ihren Daten passiert. Zusätzlich findet sich auf der Website des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl eine Broschüre über das Asylverfahren in Österreich, die auf diese Thematik eingeht (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.a). Eine nochmalige Aufklärung über die Erhebung von Daten in einer anderen Phase des Asylverfahrens findet zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr statt.¹²⁰

Ein Vertreter der Asylkoordination Österreich wies darauf hin, dass antragstellende Personen in der Regel ein Interviewprotokoll ausgehändigt erhalten, in dem die Personen auch darüber informiert werden, dass ihre Daten und Interviewantworten gespeichert und im Asylverfahren verwendet werden. Dieses Interviewprotokoll erhalten sie allerdings erst nach der ersten Einvernahme.¹²¹ Ebenso kommt es zu Fällen, in denen diese Informationen erstmals durch die Rechtsberatung an die antragstellende Person weitergegeben werden. In beiden Fällen erfolge die Informationsweitergabe aber zu spät, da zu diesem Zeitpunkt die Daten bereits erhoben und gespeichert wurden.¹²²

Sollte eine asylwerbende Person mit der Datenverarbeitung nicht einverstanden sein und daher nicht an der erkenntnisdienlichen Behandlung mitwirken, fließt dieses Verhalten in die Beweiswürdigung und somit in die Entscheidung ein (§ 18 Abs. 3 AsylG 2005; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, o.J.b).¹²³

Ein derartiger Fall ist den ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres allerdings nicht bekannt. Hingegen kommt es durchaus vor, dass asylwerbende Personen ihre Fingerkuppen verkleben oder sie abschmirgeln, um nicht erkenntnisdienlich behandelt werden zu können.¹²⁴

116 Siehe dazu etwa Bundesministerium für Inneres, o.J.b.

117 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

118 Ebd.

119 Ebd.

120 Ebd.

121 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

122 Ebd.

123 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

124 Ebd.

5. DATENSCHUTZ UND RECHTE DER BETROFFENEN

Da im Asylverfahren unter anderem personenbezogene Daten erhoben werden, kommt dem Datenschutz auch im Asylverfahren hohe Bedeutung zu. Die nachstehenden Kapitel legen dar, welche Maßnahmen in Österreich ergriffen wurden und welche Rechte den Betroffenen Personen zukommen.

5.1 Gewährleistung des Datenschutzes

Zugriffskontrolle

Nach österreichischer Rechtslage dürfen personenbezogene Daten vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und vom Bundesverwaltungsgericht nur dann verarbeiten werden, wenn das zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist (§ 23 Abs. 1 BFA-VG). Die Sicherheit dieser Daten wird dadurch gewährleistet, dass auch diese Daten auf eigenen Servern des Bundesministeriums für Inneres gespeichert werden, die lediglich über das Intranet des Bundesministeriums für Inneres zugänglich sind. Ein Zugriff auf diese Daten von außerhalb des Berechtigtenkreises ist nach Auskunft der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres daher nicht möglich.¹²⁵

Kontrolle des Datenbestandes

Zudem müssen jene Daten, die auf Grundlage des BFAVG ermittelt wurden, auch ohne Antrag spätestens zu den gesetzlich bestimmten Zeitpunkten physisch gelöscht werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn einer betroffenen Person die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, wenn seit dem Tod einer betroffenen Person fünf Jahre vergangen oder nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder dem Bundesverwaltungsgericht zehn Jahre vergangen sind (§ 23 Abs. 6 BFA-VG).¹²⁶

Datensicherung

Darüber hinaus sind bestimmte Datenkategorien, die im Rahmen des Zentralen Fremdenregisters¹²⁷ verarbeitet werden, physisch getrennt zu verarbeiten (§ 27 Abs. 4 BFA-VG). Konkret bedeutet das, dass alphanumerische Daten, Lichtbilder, Papillarlinienabdrücke und Unterschriften auf unterschiedlichen Servern und Laufwerken gespeichert werden müssen.¹²⁸

Weitergabekontrolle

Personenbezogene Daten dürfen darüber hinaus nur an bestimmte, im Gesetz genannte Personen oder Stellen übermittelt werden, sofern das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist (§ 29 Abs. 1 BFA-VG). Daraus ergibt

¹²⁵ Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ Das Zentrale Fremdenregister enthält personenbezogene Daten von Fremden, die von den im Gesetz genannten Stellen – etwa dem Bundesminister für Inneres oder den Landespolizeidirektionen – verarbeitet werden dürfen. Ziel ist es, dass jede der genannten datenverarbeitenden Stellen Zugriff auf diese gesammelten Daten hat (§ 26 Abs. 1 BFA-VG).

¹²⁸ Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

sich, dass Daten in einem gewissen gesetzlichen Rahmen auch für andere Zwecke als für das Asylverfahren verwendet werden können.^{129,130} In diesem Zusammenhang ist beispielsweise die Einschätzung von Sicherheitsrisiken durch eine antragstellende Person zu nennen, etwa weil sie im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben und daher im Fahndungsregister aufscheint. Aufgrund dieses Eintrags und des Abgleichs der Daten mit dem Fahndungsregister können potenzielle Sicherheitsrisiken erkannt werden. Neben dem Strafregister kommen aber auch noch weitere Informationsquellen in Betracht, beispielsweise Informationen des Verfassungsschutzes, die in eine Gefahrenprognose einfließen. Je nach Ergebnis dieser Gefahrenprognose können unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden, die in milden Fällen beispielsweise in einem beschleunigten Verfahren (§ 18 Abs. 1 BFA-VG, siehe Kapitel 2.4), in extremen Fällen auch in Schubhaft bestehen können (§ 76 Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG).^{131,132}

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten einer asylwerbenden Person durch die Behörde an den jeweiligen Herkunftsstaat kommt zwar grundsätzlich in Betracht, allerdings nur in eingeschränktem Maße. Gemäß § 33 Abs. 4 BFA-VG ist die behördliche Weitergabe dieser Daten beispielsweise in jenen Fällen zulässig, in denen Heimreisezertifikate ausgestellt werden sollen, etwa bei ab- oder zurückgewiesenen Anträgen auf internationalen Schutz, auch wenn diese Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Der Umstand, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, darf bei einer solchen Übermittlung aber keinesfalls hervorkommen. Dieses Vorgehen steht nach den Gesetzesmaterialien im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben des Art. 49 Abs. 1 lit. d Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),¹³³ wonach der Übermittlung dieser Daten in den genannten Fällen ein wichtiges öffentliches Interesse – nämlich die Sicherstellung eines geordneten und effizienten Vollzugs im Asyl- und Fremdenwesen – zugrunde liegt.¹³⁴ Ungeachtet dieser Bestimmung erachtet ein Vertreter des Diakonie Flüchtlingsdienstes diese grundsätzliche Möglichkeit der Datenweitergabe als problematisch. Begründet wurde das damit, dass Daten an den Herkunftsstaat übermittelt würden, aus denen zweifelsfrei hervorgehe, dass sich eine konkrete Person in Österreich aufhalte und sich daraus der Schluss ziehen lasse, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden sei. Die Weitergabe der Daten sei bereits zu einem Zeitpunkt möglich, zu dem die Entscheidung noch nicht rechtskräftig und daher noch gar nicht absehbar sei, wie im Rechtsmittelverfahren letztlich entschieden werde. Aus Sicht eines Vertreters des Diakonie Flüchtlingsdienstes ließe sich diese Problematik durch eine Gesetzesänderung entschärfen, sodass die Weitergabe der personenbezogenen Daten erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zulässig werde. Dies ist auch eine langjährige Forderung des Diakonie Flüchtlingsdienstes, denn nur dadurch sei ein faires Verfahren gewährleistet.¹³⁵

Der Umstand, dass ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, darf auch dann nicht hervorkommen, wenn die Daten an im jeweiligen Herkunftsstaat aufhältige Vertrauenspersonen weitergeleitet werden, damit sie in lokalen Registern des jeweiligen Staates Nachforschungen anstellen (Bundesverwaltungsgericht und Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD, 2018:8).¹³⁶ Derartige Nachforschungsarbeiten können nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Einzelfall geeignet und zweckdienlich sein, sind aber nicht jedenfalls

129 Ebd.

130 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

131 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2020.

132 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

133 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119, S. 1–88.

134 Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, Regierungsvorlage - Erläuterungen, S. 100. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

135 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

136 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

notwendig. Die Ergebnisse dieser Nachforschungen sind für die österreichischen Behörden auch keineswegs bindend, sondern unterliegen der freien Beweiswürdigung durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beziehungsweise das Bundesverwaltungsgericht (Bundesverwaltungsgericht und Österreichisches Rotes Kreuz/ ACCORD, 2018:7).¹³⁷ In den vergangenen Jahren scheinen derartige personenbezogene Ermittlungen tendenziell zurückgegangen zu sein.¹³⁸

Externe Kontrolle

Die vom Bundesministerium für Inneres geführten Datenbanken wurden im Jahr 2017 durch die Österreichische Datenschutzbehörde überprüft. Dabei wurde unter anderem geprüft, welche baulichen Maßnahmen die Server schützen, wie auf potenzielle Ausfälle reagiert werden kann und welche Personen physischen Zutritt zu den Serverräumen haben. Bei dieser Überprüfung wurden keine gravierenden Mängel festgestellt. Jedoch wurden Empfehlungen abgegeben, die in Folge durch das Bundesministerium für Inneres umgesetzt wurden.¹³⁹

5.2 Rechte der Betroffenen

AsylwerberInnen kommt in Österreich grundsätzlich ein Auskunftsrecht nach der Datenschutzgrundverordnung sowie das Recht auf Akteneinsicht nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz zu. Ebenso besteht ein Recht auf Löschung der Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung. Das Recht auf Widerspruch gemäß Art. 21 DSGVO¹⁴⁰ und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO¹⁴¹ ist nach österreichischem Recht aber ausgeschlossen. Darüber müssen AsylwerberInnen in geeigneter Form informiert werden (§ 23 Abs. 3 BFA-VG).

Nach der Erfahrung der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres kommen Ansuchen um Einsicht in die gespeicherten Daten nur sehr selten vor.¹⁴² Ebenso kommen die Löschansuchen nur vereinzelt vor, vor allem dann, wenn sich die Möglichkeit ergibt einen (nicht asylbezogenen) Aufenthaltstitel zu erlangen und die im System vorhandenen Daten diesbezüglich eine hindernde Wirkung haben könnten.¹⁴³ Diese Anträge werden direkt bei der fallbearbeitenden Organisationseinheit gestellt, sodass keine verwertbaren, zentralen Informationen über die Anzahl dieser Anträge vorliegen.¹⁴⁴

¹³⁷ Verwaltungsgerichtshof, 21. April 2011, 2011/01/0129.

¹³⁸ Schriftlicher Beitrag: Birgit Einzenberger; UNHCR Österreich, 24. April 2020, über persönliche Wahrnehmungen betreffend der Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit personenbezogenen Ermittlungen im Herkunftsland.

¹³⁹ Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

¹⁴⁰ Mit diesem Widerspruchsrecht wird der betroffenen Person im Wesentlichen das Recht gegeben, jederzeit der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt, zu widersprechen (Art. 21 Abs. 1 DSGVO).

¹⁴¹ Die Einschränkung der Verarbeitung bedeutet, dass die betroffenen personenbezogenen Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen (Art. 18 Abs. 3 DSGVO).

¹⁴² Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

¹⁴³ Ebd.

¹⁴⁴ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 19. August 2020.

6. HERAUSFORDERUNGEN, BEWÄHRTE PRAKTIKEN UND NEUESTE ENTWICKLUNGEN

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Inneres wurden im Zusammenhang mit der Datenerhebung und dem Datenmanagement unterschiedliche Herausforderungen festgestellt. Dem stehen aber auch bewährte und mittlerweile zum Standard gewordene Praktiken gegenüber. Nachfolgend werden diese Herausforderungen, bewährte Praktiken und die neuesten Entwicklungen näher beleuchtet.

Herausforderungen

Herausforderungen bestanden aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres unter anderem im Bereich der personellen und finanziellen Ressourcen. Eine Evaluierung hat ergeben, dass die Verwaltung und Politik – insbesondere im Zusammenhang mit den Migrationsereignissen 2015/2016 – mit Herausforderungen konfrontiert war. Auch wurde auf die personelle Situation der Sicherheitsbehörden, überwiegend die Polizei, hingewiesen, der in dieser Situation notwendige Kapazitäten gefehlt haben.¹⁴⁵ Schließlich ist nicht auszuschließen, dass auch die Personalknappheit im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zu Herausforderungen geführt hat (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, 2015).

Zudem wiesen ExpertInnen darauf hin, dass für die Politik Herausforderungen bestanden haben, die dafür zu sorgen hatte, die rechtlichen Hürden, die der Datenverwaltung im Weg standen, zu beseitigen. Diese Hürden traten vor allem im Zuge von technischen Umsetzungen bei der Entwicklung der Integrierten Fremdenadministration zu Tage.¹⁴⁶

Die Interoperabilität brachte – neben der bereits in Kapitel 3.2.3 erwähnten Aspekte – weitere Herausforderungen, die insbesondere für Organisationseinheiten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl bestanden. Aufgrund der mit 1. Jänner 2014 erfolgten Umstellung auf die Integrierte Fremdenadministration war auch die Migration von Daten in das neue System erforderlich. Nach Meinung von ExpertInnen kam es dabei zu Medienbrüchen – also zu einer Übertragung von Daten von einem Informationsmedium auf ein anderes – sowie zu Verzögerungen und einer Verringerung der Datenqualität durch das Zusammenführen aus verschiedenen Datenquellen.¹⁴⁷ Wegen technischer Anfangsschwierigkeiten waren zudem Datenauswertungen insbesondere bezüglich Anzahl und Art der Verfahrensabschlüsse vorübergehend nicht möglich. Mit Ende 2014 sollten jedoch die vollständigen Asyl Daten vorliegen.¹⁴⁸ Allerdings erklärte die Statistik Austria noch im Februar 2016, dass Österreich wegen technischer Probleme im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Daten der Asylstatistik 2014 noch nicht an das EU-Statistikamt Eurostat übermittelt hatte und ein Teil der Daten bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht rekonstruiert werden konnte (Der Standard, 2016).

¹⁴⁵ Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 19. August 2020.

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Bundesministerium für Inneres, Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Warum werden Teile der Asyl-Statistik geheim gehalten?“ 2803/J vom 19. Dezember 2014, 2642/AB (XXV.GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Ebenso bestanden im Zuge der Entwicklung der Integrierten Fremdenadministration Herausforderungen für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, da nicht alle geäußerten Wünsche zum Datenmanagement umzusetzen waren. Diese unterschiedlichen Wünsche ergaben sich nach Auskunft von ExpertInnen daraus, dass die unterschiedlichen Stellen, die mit dem Datenmanagement befasst sind, verschiedene technische Ansprüche an das System hatten und es daher schwierig war, eine für alle AnwenderInnen geeignete Lösung zu finden.¹⁴⁹

Schließlich wies das Schulungsreferat im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl darauf hin, dass auch im Hinblick auf den Wissenstransfer Herausforderungen für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl bestehen.¹⁵⁰

Bewährte Praktiken

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wurde in Österreich im Jahr 2014 geschaffen¹⁵¹ und damit verbunden auch die Integrierte Fremdenadministration eingeführt.¹⁵² Dabei handelt es sich um eine „Verwaltungsdatenbank des Bundesministeriums für Inneres zur Abbildung von Verfahrensschritten und Spruchpunkten von Österreich betreffenden Asylverfahren“ (Statistik Austria, 2018). Sie ersetzt die zuvor „getrennt geführten asyl- und fremdenrechtlichen Applikationen (insbesondere Fremdenregister, Asylwerberinformationssystem, Fremdenwesen).“¹⁵³ Die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres berichteten, dass gerade neue Bedienstete die Integrierte Fremdenadministration als sehr effizient und praktikabel wahrnehmen: Beispielsweise versetzt das System die bearbeitende Person in die Lage, einzelne Arbeitsschritte unmittelbar aus dem System heraus vorzunehmen, beispielsweise Flugbuchungen über die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX). Auch hinsichtlich der Teilnahme am Dublinnetz – einem sicheren elektronischen Netzwerk von Übertragungskanälen zwischen den nationalen Behörden, die Asylanträge bearbeiten (DubliNet; Europäische Kommission, 2003) – hat man eine sehr gute technische Lösung gefunden.¹⁵⁴ Seit Einführung der Integrierten Fremdenadministration gab es immer wieder Veränderungen, die entweder aus rechtlichen oder technischen Gründen notwendig wurden. Beispielhaft zu nennen sind etwa Änderungen im Hinblick auf Speicherkapazität und Systemgeschwindigkeit.¹⁵⁵

Insbesondere die Integrierte Fremdenadministration wird heute in Österreich standardmäßig verwendet. Durch ihre Einführung konnte der Verwaltungsaufwand für asyl- und fremdenrechtliche Verfahren verringert werden (Rechnungshof Österreich, 2019:11). Gerade im Hinblick auf den reduzierten Verwaltungsaufwand schätzen die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres die Integrierte Fremdenadministration als Erfolg ein und sehen sie als ein System, das sich bewährt hat. Auch international wird die Integrierte Fremdenadministration als „best practice“ wahrgenommen, sodass Österreich in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle einnimmt.¹⁵⁶

149 Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 19. August 2020.

150 Ebd.

151 BFA-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012.

152 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

153 Rechnungshof Österreich, 2019:Rz 33.

154 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

155 Ebd.

156 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

Neueste Entwicklungen

Eine weitere wesentliche Änderung im Zusammenhang mit der Datenerhebung ist die Auswertung von Datenträgern gemäß § 39a BFA-VG, die mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018¹⁵⁷ eingeführt wurde. Diese Änderung schuf die gesetzliche Grundlage, um von sichergestellten Datenträgern von AsylwerberInnen – wie etwa Mobiltelefonen, USB-Sticks oder Digitalkameras¹⁵⁸ – eine Sicherungskopie anfertigen und diese auswerten zu können, wenn die Identität der antragstellenden Person oder ihre Reiseroute anhand der übrigen Beweismittel nicht festgestellt werden kann. An die Auswertung der Datenträger waren ursprünglich große Erwartungen geknüpft,¹⁵⁹ zumal die Kenntnis der Identität von AsylwerberInnen sowie die Feststellung der Reiseroute essenziell für die Ermittlung des für die Verfahrensführung zuständigen EU-Mitgliedstaates sowie für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sind. Argumentiert wurde, dass durch die Auswertung der auf mitgeführten Datenträgern gespeicherten Geodaten zukünftig die Reiseroute genau ermittelt und ein Aufnahmegesuch an den zuständigen Mitgliedstaat auf das Ergebnis dieser Auswertung gestützt werden kann. Zudem lassen sich von den Datenträgern wertvolle Hinweise auf die Herkunft und die Identität der asylwerbenden Person gewinnen, beispielsweise durch fotografierte, aber nicht mitgeführte Dokumente oder Kontaktdaten, die auf den Herkunftsstaat schließen lassen.¹⁶⁰ Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres spielt die Möglichkeit der Auswertung auch im Hinblick auf die Glaubwürdigkeitsbewertung der gemachten Angaben eine wesentliche Rolle.¹⁶¹

In der Praxis werden jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen und technischen Unzulänglichkeiten bislang keine Auswertungen von Datenträgern vorgenommen.^{162,163} Aus Sicht der Asylkoordination Österreich handelt es sich bei der Möglichkeit zum Auslesen von Datenträgern auf keinen Fall um ein „best practice“-Beispiel, da unklar ist, wie sinnvoll diese Auswertungen sind und wie groß der Erkenntnisgewinn ist. Die Asylkoordination Österreich erachtet die Annahme als lebensfremd, dass eine Person auf ihrer Reise etwa nur ein Handy benützt oder es beispielsweise von Kabul bis nach Österreich mit sich trägt. Es ist bekannt, dass gerade Handys auf der Flucht oft ausgetauscht, verkauft oder verloren und von einer anderen Person gefunden und weiterverwendet werden. Der Erkenntnisgewinn scheint daher gering, unter Umständen ist die Auswertung des Datenträgers für den zügigen Abschluss des Asylverfahrens sogar kontraproduktiv. Zudem ist die Auswertung mit dem Risiko behaftet, dass sie mehr Unklarheit als Klarheit bringt. Eine asylwerbende Person müsste dann beispielsweise argumentieren und beweisen, dass sie sich an jenen Orten, die auf den gefundenen Datenträgern aufscheinen, nicht aufgehalten hat. Das kann einerseits die Glaubwürdigkeit dieser Personen untergraben und andererseits das Verfahren schwieriger machen.¹⁶⁴

¹⁵⁷ Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 56/2018.

¹⁵⁸ Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002, das Hochschulgesetz 2005, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Gedenkstättenengesetz, das Meldegesetz 1991, das Personenstandsgesetz 2013, das Zivildienstgesetz 1986 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018), Regierungsvorlage - Erläuterungen, S. 22. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

¹⁵⁹ Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

¹⁶⁰ Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage - Erläuterungen, S. 34. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

¹⁶¹ Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

¹⁶² Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

¹⁶³ Das ergibt sich auch aus einer parlamentarischen Anfrage, die sich auf die gleichlautende Bestimmung im FPG bezieht. Bundesministerium für Inneres, Beantwortung der parlamentarischen Anfrage betreffend „Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2019“ 639/J vom 23. März 2020, 675/AB (XXVII. GP). Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

¹⁶⁴ Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

Zudem kritisieren unter anderem¹⁶⁵ die Asylkoordination Österreich und der Diakonie Flüchtlingsdienst die Auswertung von Datenträgern aus datenschutzrechtlichen Gründen.^{166,167} Die Kritik ergibt sich unter anderem daraus, dass die Auswertung der Datenträger ohne richterliche Genehmigung erfolgt und einen Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben (Ludwig Boltzmann Institut, 2018:3) darstellt.¹⁶⁸ Außerdem gibt es keine Kontrolle darüber, welche Daten gesichtet werden.¹⁶⁹ Eine Unterscheidung in „für das Asylverfahren relevante Daten“ und „Daten des höchstpersönlichen Lebensbereichs“ ist faktisch nicht möglich.¹⁷⁰ Letztlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine allumfassende Speicherung der vorhandenen Daten vorgenommen wird.¹⁷¹ Diese Problematik könnte dadurch entschärft werden, dass ein gerichtliches Schnellverfahren eingeführt wird, um die Notwendigkeit der Datenauswertung festzustellen und die Auswertung anzuordnen.¹⁷² Den Gesetzesmaterialien nach ist dieser mit der Auswertung von Datenträgern verbundene Grundrechtseingriff allerdings gerechtfertigt. Ausschlaggebend ist die Interessenabwägung zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und dem in diesem Fall schwerer zu gewichtenden öffentlichen Interesse an einem geordneten Fremdenwesen. Das geordnete Fremdenwesen erfordert die Kenntnis der Identität der antragstellenden Personen sowie die sichere Ermittlung der Zuständigkeit Österreichs für die Führung des Verfahrens.¹⁷³ Weiters wies das Bundesministerium für Inneres darauf hin, dass eine Auswertung von Datenträgern gesetzlich nur vorgenommen werden kann, soweit dies für die Feststellung der Identität oder des Herkunftsstaates der fremden Person erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann (die Auswertung stellt somit eine ultima ratio dar). Ebenso kann eine Anordnung zur Auswertung von Datenträgern nur dann ergehen, wenn eine Auswertung nicht bereits durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Eigenem erfolgt ist, womit gewährleistet wird, dass die Auswertung des sichergestellten Datenträgers nur einmal vorgenommen wird. Die sichergestellten Datenträger sind der fremden Person unverzüglich zurückzustellen, sobald sie für die Auswertung nicht mehr benötigt werden.¹⁷⁴

165 Ebenso Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, 2018:20, Österreichisches Rotes Kreuz, 2018:4ff oder Ludwig Boltzmann Institut, 2018:3f.

166 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

167 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

168 Ebd.

169 Ebd.

170 Interview mit Lukas Gahleitner-Gertz, Asylkoordination Österreich, 28. April 2020.

171 Interview mit Stephan Klammer, Diakonie Flüchtlingsdienst, 5. Mai 2020.

172 Ebd.

173 Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018, Regierungsvorlage - Erläuterungen, S. 34. Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

174 Interview mit Caroline Fraydenegg-Monzello und Markus Waldherr-Radax, Bundesministerium für Inneres, 23. Juni 2020.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Auf Basis der in dieser Studie gemachten Ausführungen werden im Folgenden die gezogenen Schlüsse sowie das sich daraus ergebende Fazit dargestellt.

Die Studie zeigt, dass in Österreich im Asylverfahren verhältnismäßig viele Daten erhoben werden. In der EMN-Studienvorlage, die dieser Publikation zugrunde liegt, werden über 70 verschiedene Datentypen in den einzelnen Mitgliedstaaten abgefragt. Die Datenarten werden dabei den unterschiedlichsten Kategorien zugeordnet, beispielsweise den Kategorien „biometrische Daten“, „Daten über Familienangehörige“ oder „Informationen zur Ausbildung“. Bis auf einen geringen Teil – beispielsweise Informationen zu akademischen Studien, Lehren oder Sprachkenntnissen, die statistisch nicht erhoben werden – erhebt Österreich alle der abgefragten Datenarten.

Zur Datenerhebung und Datenverwaltung wurde im Jahr 2014 das System Integrierte Fremdenadministration neu geschaffen, das seither die Erhebung und Verwaltung der Daten erleichtert. Dieses System wird gerade von neuen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres als sehr effizient und praktikabel wahrgenommen. Nach Einschätzung der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres wird die Integrierte Fremdenadministration auch international als „best practice“ angesehen, sodass Österreich in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle einnimmt. Allerdings waren mit der Einführung dieses neuen Systems auch Herausforderungen verbunden. So war etwa die Datenauswertung insbesondere bezüglich Anzahl und Art der Verfahrensabschlüsse wegen technischer Anfangsschwierigkeiten vorübergehend nicht möglich. Diese Schwierigkeiten scheinen aber überwunden.

In Österreich hatte die Covid-19-Pandemie – neben allen negativen Auswirkungen – einen positiven Effekt auf das Datenmanagement. Zwar hat sich dieses nicht grundsätzlich geändert, aber durch die Ausbreitung des Virus wurde die Digitalisierung des Asylverfahrens vorangetrieben. Durch die geschaffenen technischen Lösungen können Einvernahmen – und damit natürlich auch die Datenerhebung – auch ohne persönliches Erscheinen der antragstellenden Person vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl durchgeführt werden. Dieser Digitalisierungsschritt, der voraussichtlich auch nach der Covid-19-Pandemie erhalten bleiben wird, scheint das Potenzial zu haben, das Asylverfahren noch weiter zu beschleunigen sowie ressourcenschonender zu machen. Allerdings bleibt die Evaluierung abzuwarten, inwieweit beispielsweise im Rahmen derartiger Videokonferenzen auch die non-verbale Kommunikation einfließen kann.

Von den Behörden werden zwar regelmäßig statistische Informationen erhoben, jedoch nicht alle erhobenen Daten veröffentlicht und spezifisch aufbereitet. Das zeigt sich beispielsweise an den im Asylverfahren erhobenen Daten, sowie daran, dass statistische Informationen wie beispielsweise zu der Art des Asylverfahrens (regulär oder beschleunigt) nur über den Umweg einer parlamentarischen Anfrage erlangt werden können.

Im Hinblick auf den oben erwähnten Datenschutz jeder einzelnen Person ist es für die Vertreter der Nichtregierungsorganisationen überraschend, dass nach europäischer und nationaler Rechtslage die Weitergabe von Daten einer antragstellenden Person durch die Behörde an den jeweiligen Herkunftsstaat gesetzlich zulässig ist – und zwar bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem die negative Entscheidung über den Asylantrag noch nicht rechtskräftig sein muss. Wenngleich die europäischen Vorgaben diese Möglichkeit zulassen und Österreichs

Interesse daran, dass Personen, die ausreisepflichtig sind, Österreich schnellstmöglich wieder verlassen (können), verständlich ist, so scheint der Zeitpunkt, zu dem die Datenweitergabe möglich ist, verfrüht. Es ist nämlich nicht abschätzbar, ob eine negative Entscheidung erster Instanz in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren bestätigt wird. Obwohl für die behördliche Weitergabe dieser Daten an den Herkunftsstaat bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wäre es im Hinblick auf den (Daten-)Schutz der antragstellenden Personen wichtig, das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung abzuwarten. Es erscheint daher aus datenschutzrechtlicher Perspektive wünschenswert, die bestehende gesetzliche Regelung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene entsprechend zu adaptieren.

ANHÄNGE

A.1 In Österreich im Rahmen des Asylverfahrens erhobene Daten

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD 175 (Polizei)	IFA 176 (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF 177 (Polizei)

Name

Aktueller Name

Verfahrensschritt	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	Art der Datenerfassung	In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD 175 (Polizei)	IFA 176 (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF 177 (Polizei)
Asylantragstellung	x	x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x	x				
Einbringung des Asylantrags		x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x			x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Geburtsname

Verfahrensschritt	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	Art der Datenerfassung	In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD 175 (Polizei)	IFA 176 (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF 177 (Polizei)
Asylantragstellung	x	x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x	x				
Einbringung des Asylantrags		x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x			x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Vorherige(r) Name(n)

Verfahrensschritt	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	Art der Datenerfassung	In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD 175 (Polizei)	IFA 176 (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF 177 (Polizei)
Asylantragstellung	x	x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x	x				
Einbringung des Asylantrags		x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x			x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

175 Diese Abkürzung steht für das polizeiliche Protokollierungssystem „Protokollieren Anzeigen Daten“.

176 Dabei handelt es sich um die Applikation „Integrierte Fremdenadministration“.

177 Diese Abkürzung steht für das IT-System Erkennungsdienstlicher Workflow.

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWWF (Polizei)

Künstlername/Alias

Asylantragstellung	x	x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x	x				
Einbringung des Asylantrags		x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x			x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

religiöse Namen

n.a.									
------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

andere Namen

Asylantragstellung	x	x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x	x				
Einbringung des Asylantrags		x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x			x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Geschlecht

Asylantragstellung	x	x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x	x				
Einbringung des Asylantrags		x	- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x			x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Biometrische Daten

Foto

Asylantragstellung	x		- Erkennungsdienstliche Behandlung	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	x
Inhaltliches Verfahren		x	- Dokumentenanalyse - Ausstellung von Asylkarten ¹⁷⁸	x					

Fingerabdrücke

Asylantragstellung	x		- Erkennungsdienstliche Behandlung - 10 Finger gerollt	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	x
Inhaltliches Verfahren									

Augenfarbe

Asylantragstellung	x		- Personenbeschreibung (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Personenbeschreibung (Teil des Interviews)	x					

¹⁷⁸ Dazu zählen etwa die Verfahrenskarte, die Aufenthaltsberechtigungskarte sowie Karten für die Aufenthaltstitel gemäß § 54 Abs. 1 AsylG 2005. Für Details vor allem zum Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemäß § 56 AsylG 2005 siehe Bassermann, 2019.

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Größe

Asylantragstellung	x		- Personenbeschreibung (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Personenbeschreibung (Teil des Interviews)	x					

Iris Scan

n.a.

Geburtsort

Ort (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Region (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)						

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Land (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Personendaten

Geburtsdatum

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Staatsbürgerschaft(en)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Familienstand (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Strafregister

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags									
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten - EKIS-Auskunft ¹⁷⁹	x					x

Finanzielle Ressourcen

Asylantragstellung	x		- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview per-Telefon/ Videogespräch)	x					

Reiseweg

Herkunftsland

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

¹⁷⁹ Diese Abkürzung steht für Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem.

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Letzter Wohnort im Herkunftsland (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Letzter Wohnort vor Einreise in (Mitglied-)Staat (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Ankunftsdatum im (Mitglied-)Staat

Asylantragstellung	x		- Feststellung des Reiseweges (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung des Reiseweges (Teil des Interviews)	x					

Information zur Fluchroute

Asylantragstellung	x		- Feststellung des Reiseweges (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung des Reiseweges (Teil des Interviews)	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Kontaktdetails

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Aktuelle Anschrift (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Begleitet von (freiwillige Angabe)

Ehe- oder LebenspartnerIn

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Kinder

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Eltern

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Andere Verwandte

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Familienmitglieder in einem (Mitglied-)Staat (freiwillige Angabe)

Name

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Wohnsitz

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Staatsbürgerschaft

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Andere

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Familienmitglieder in einem anderen (Mitglied-)Staat (freiwillige Angabe)

Name

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Enge Verwandte (freiwillige Angabe)

Enge Verwandte in einem (Mitglied-)Staat

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Enge Verwandte in einem anderem (Mitglied-)Staat

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Daten (Teil des Interviews)	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Gesundheitszustand

Spezifisches zum Gesundheitszustand

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags								x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Verweis, dass allgemeiner Gesundheitscheck gemacht wurde

n.a.

Ausbildung (freiwillige Angabe)

Schulbesuch

Asylantragstellung	x		- Mündlich (Interview, persönlich) - Schriftlicher Fragebogen	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Akademisches Studium

n.a.

Training

n.a.

Ausbildung

n.a.

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Non-formale Arbeitserfahrung

n.a.

Sprachkenntnisse

n.a.

Beruf

Asylantragstellung	x		- Schriftlicher Fragebogen - Mündlich (Interview, persönlich)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Unterstützende Dokumente

Reisepass

Asylantragstellung	x		- Freiwillige Herausgabe - Personendurchsuchung	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Freiwillige Herausgabe	x					

Reisedokument

Asylantragstellung	x		- Freiwillige Herausgabe - Personendurchsuchung	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Freiwillige Herausgabe	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Fluchtgründe

Asylantragstellung	x		- Mündlich (Interview, persönlich) - Schriftlicher Fragebogen			x			
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)			x			

Vorherige Anträge

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags								x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Religionszugehörigkeit (freiwillige Angabe)

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Dateien (Teil des Interviews)	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung der personenbezogenen Dateien (Teil des Interviews)	x					

andere

Asylantragstellung	x		- Mündlich (Interview, persönlich) - Schriftlicher Fragebogen	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Gründe, warum eine Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat im Rahmen eines Dublin Verfahrens nicht gewollt ist

n.a.

Informationen zu Ausschlussgründen

n.a.

Vulnerabilitäten

Schwanger

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags								x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Behinderungen

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags								x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

SeniorInnen

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags								x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)			x			

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Alleinerziehende/r mit minderjährigem/n Kind/ern

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags									x
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Betroffene von Menschenhandel

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags									x
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Psychische Störung

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags									x
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Opfer von Folter, physischer oder sexueller Gewalt (weibliche Genitalverstümmelung)

Asylantragstellung									
Einbringung des Asylantrags									x
Inhaltliches Verfahren		x	- Mündlich (Interview, persönlich) - Mündlich (Interview per Telefon/ Videogespräch)	x					

Verfahrensschritt	Zur Datenerhebung zuständige Behörde		Art der Datenerfassung	Art und Ort der Speicherung der erhobenen Daten			Name der Datenbank(en)		
	Polizei	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl		In Datenbank	Auf Papier	In elektronischem Schriftstück	PAD (Polizei)	IFA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)	EDWF (Polizei)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Asylantragstellung	x		- Feststellung der personenbezogenen Daten	x					
Einbringung des Asylantrags							x	x	
Inhaltliches Verfahren		x	- Feststellung des Alters und der Verwandtschaftsverhältnisse	x					

Anmerkung: Diese Daten werden teils gar nicht (das sind die mit n/a gekennzeichneten Datenfelder) und zum Teil nur in diversen Schriftstücken aufgezeichnet und sind einer technischen Auswertung nicht zugänglich. Ein schriftlicher Fragebogen wird im Zuge der Ersterhebung der Daten verwendet, danach werden die Daten elektronisch verarbeitet.

Quelle: Schriftlicher Beitrag: Bundesministerium für Inneres, 19. August 2020.

A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abk.	Englischer Begriff	Engl. Abk.
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	AVG	General Administrative Procedures Act 1991	
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.	Official Journal of the European Union	OJ
Asylberechtigte	–	persons granted asylum	–
Asylgesetz 2005	AsylG 2005	Asylum Act 2005	–
Bescheid	–	administrative decision	–
Betreuungseinrichtung des Bundes		federal reception centers	
BFA-Verfahrensgesetz	BFA-VG	Federal Office for Immigration and Asylum Procedures Act	–
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	BFA	Federal Office for Immigration and Asylum	–
Bundesgesetzblatt	BGBl.	Federal Law Gazette	FLG
Elektronisches Kriminalpolizeiliches Informationssystem	EKIS	Electronic Criminal Information System	–
Erstaufnahmestelle	EAST	Initial Reception Centre	–
Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache – FRONTEX	–		
Herkunftsstaaten-Verordnung	HStV	Regulation on Countries of Origin	–
Integrationsgesetz	IntG	Integration Act	
Integrierte Fremdenadministration	IFA	Integrated Administration of Aliens system	–

Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
iVm.		in conjunction with	
Landespolizeidirektion(en)	LPD	Provincial Police Directorate(s)	–
Nichtregierungsorganisation	NRO	non-governmental organization	NGO
Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes	–	officials of the public security service	–
Schengener Informationssystem	SIS	Schengen Information System	SIS
Sicherheitsbehörde		Security authority	
System zum Abgleich der Fingerabdruckdaten von Asylwerbern	Eurodac	system for comparing fingerprint data of applicants for asylum	Eurodac
Visa-Informationssystem	VIS	Visa Information System	VIS

A.3 Quellenverzeichnis*

Bassermann, M.-A.

- 2019 Überblick über nationale Schutzstatus in Österreich. Internationale Organisation für Migration, Wien.
Verfügbar auf www.emn.at.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

- 2015 Regionaldirektion Kärnten bekommt neue Außenstelle. Verfügbar auf www.bfa.gv.at (Zugriff 15. Oktober 2020).
2020 Asylum Procedure. Verfügbar auf www.bfa.gv.at.
o.J.a Asylverfahren, verfügbar auf www.bfa.gv.at.
o.J.b Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbern. Verfügbar auf www.bfa.gv.at.

Bundesministerium für Inneres

- o.J.a Asylstatistik 2014–2019. Verfügbar auf www.bmi.gv.at (Zugriff 7. Dezember 2020).
o.J.b Information an AsylwerberInnen entsprechend Art. 29 (3) EURODAC-VO (Verordnung (EU) 603/2013 vom 26. Juni 2013). Verfügbar auf www.bfa.gv.at.

Bundesrechenzentrum

- 2018 Der gläserne Mensch ist Realität. Das Recht auf Privatsphäre leidet.
Verfügbar auf www.brz.gv.at (Zugriff 21. September 2020).

Bundesverwaltungsgericht und Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD

- 2018 Länderkundliche Ermittlungen: Möglichkeiten und Grenzen Dokumentation des Symposiums vom 17. Mai 2018.
Verfügbar auf www.ecoi.net.

Der Standard

- 2016 Flüchtlinge: Statistik Austria für „neutrale“ Datenerhebung, 4. Februar 2016.
Verfügbar auf www.derstandard.at (Zugriff 15. Oktober 2020).

Europäische Kommission

- 2003 Transmission of asylum applications between member states - DubliNet now operational.
Verfügbar auf <https://ec.europa.eu> (Zugriff 21. August 2020).

Europäisches Migrationsnetzwerk

- 2018a Asylum and Migration Glossary 6.0: a tool for better comparability produced by the European Migration Network. Verfügbar auf <https://ec.europa.eu>.
2018b Glossar zu Asyl und Migration Version 5.0: Ein Instrument zur besseren Vergleichbarkeit - erstellt vom Europäischen Migrationsnetzwerk: Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at.
2020 Accurate, timely, interoperable? Data management in the asylum procedure: Common Template for the EMN Study 2020. Verfügbar auf ec.europa.eu.

Filzwieser, C., M. Frank, M. Kloibmüller und J.R. Raschhofer

- 2016 Asyl- und Fremdenrecht. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien.

Frankfurter Allgemeine Zeitung

- 2020 Sie haben und sie steuern uns, 4. Jänner 2020. Verfügbar auf www.faz.net (Zugriff 29. Oktober 2020).

*Alle bereitgestellten Hyperlinks haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung funktioniert.

Ludwig Boltzmann Institut

2018 Stellungnahme zum Entwurf betreffend das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018.
Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

oesterreich.gv.at

2020 Leben in Österreich. Verfügbar auf www.oesterreich.gv.at (Zugriff 21. August 2020).

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights

2018 Report of mission to Austria focusing on the human rights of migrants, particularly in the context of return.

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

2018 Stellungnahme zu Entwurf Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018.
Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Österreichisches Rotes Kreuz

2018 Stellungnahme zum Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 - FrÄG 2018.
Verfügbar auf www.parlament.gv.at.

Peyrl, J., T. Neugschwendtner und C. Schmaus

2003 Fremdenrecht: Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. 6. neu bearbeitete Auflage 2017. ÖGB Verlag, Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien.

Rechnungshof Österreich

2019 Bericht des Rechnungshofes zum Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.
Verfügbar auf www.rechnungshof.gv.at.

Schrefler-König, A.; W. Szymanski (Hg.)

2018 Fremdenpolizei- und Asylrecht. Manz Verlag Wien, Wien.

Statistik Austria

2018 Standard-Dokumentation Metainformationen (Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität) zur Asylstatistik für EUROSTAT. Verfügbar auf www.statistik.at (Zugriff 19. Oktober 2020).

o.J. Asylanträge 2000–2019 nach Staatsangehörigkeit. Verfügbar auf www.statistik.at (Zugriff 7. Dezember 2020).

Stiller, M.

2018 Die Auswirkung der Visaliberalisierungen auf Österreich. Internationale Organisation für Migration, Wien.
Verfügbar auf www.emn.at.

United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR)

o.J. Fair and Fast: UNHCR Discussion Paper on Accelerated and Simplified Procedures in the European Union.
Verfügbar auf www.refworld.org.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, den Institutionen der Europäischen Union (EU) sowie nationalen Behörden und Institutionen aktuelle, objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen über Migration und Asyl bereitzustellen, um die diesbezügliche Politikgestaltung in der EU zu unterstützen. Aufgabe des EMN ist es auch, die breite Öffentlichkeit mit Informationen zu der genannten Thematik zu versorgen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitgliedstaaten der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung

themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Europäischen Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Sichtbarkeit des EMN und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP in jedem Land nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese durch die eigenständige Erhebung von zusätzlichen Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifische Kurzbeschreibungen, sogenannte EMN-Infoms, als kurze Zusammenfassungen und Vergleiche nationaler Ergebnisse zu ausgewählten Themen erstellt. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte, Infoms und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.



Gefördert durch den
AMIF der Europäischen Union



 Bundesministerium
Inneres



Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedsstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem Österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.